Zeitschrift: Jahresbericht der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden

Herausgeber: Historisch-Antiquarische Gesellschaft von Graubünden

Band: 61 (1931)

Artikel: Der Kampf um die Landeshoheit im Domleschg zwischen der Grafen von Werdenberg-Sargans und dem Bistum Chur

Autor: Liver, Peter

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-595953

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Kampf um die Landeshoheit im Domleschg zwischen den Grafen von Werdenberg-Sargans und dem Bistum Chur.

Von **Peter Liver.**

Einleitung.

Die vorliegende Abhandlung soll verschiedenen Zielen dienen. Sie ist dem unveröffentlichten Teil meiner Zürcher philosophischen Dissertation vom Jahre 1928 entnommen, welche den Titel trägt: „Vom Feudalismus zur Demokratie. Verfassungsgeschichte der graubündnerischen Hinterrheintäler.“ Im Kampf um die Landeshoheit im Domleschg sehe ich nämlich nicht bloß die machtpolitische Auseinandersetzung zwischen zwei Feudalherren, sondern eine Phase der Entwicklung vom Feudalismus zur Demokratie. Die starke Erschütterung, welche die feudalherrliche Stellung der Grafen von Werdenberg-Sargans durch ihn erfuhr, bedeutet scheinbar den Sieg eines anderen feudalen Herrn, nämlich des Bischofs von Chur. Im größeren historischen Zusammenhang betrachtet, war jedoch der Gotteshausbund der eigentliche Sieger. Und der Schamserkrieg, der für unser Gebiet die entschiedene Vormacht der Volksbünde (besonders des Oberen Bundes) gegenüber den Feudalherren begründete, ist auch für den Niedergang der herrschaftlichen Gewalt der Grafen von Werdenberg-Sargans im Domleschg das bestimmende Ereignis.

Ich habe in der größeren Arbeit, von welcher diese ein Teil ist, die Auflösung der feudalen Herrschaftsform besonders auch auf dem Gebiete der Verwaltungstätigkeit zu beleuchten versucht. Es tritt deshalb diese Seite meines Gegenstandes in der Darstellung zahlreicher Akte der Justizverwaltung auch hier in den Vordergrund.

Die Frage: Wer war Landesherr im Domleschg und worauf gründet sich diese Landeshoheit? ist selbstverständlich das durchgehende Leitthema. Im einzelnen ist diese Frage bisher durchaus unabgeklärt geblieben. Insbesondere erweisen sich die Darlegungen Muoths (Zwei sog. Ämterbücher des Bistums Chur 1898) als unbegründet, wie sich für das Domleschg im Laufe unserer Ausführungen leicht ergeben wird. Die Widerlegung Muoths hinsichtlich seiner Darstellung der verfassungsgeschichtlichen Verhältnisse am Heinzenberg enthält der I. Teil meiner Dissertation. (Manuskript der Zentralbibliothek Zürich S. 69 ff.)

Wenn meine Arbeit bloß darauf hinausliefe, zu beweisen, welches das letzte Ergebnis der Auseinandersetzung um die Territorialhoheit im Domleschg gewesen ist, so bestünde zweifellos ein Mißverhältnis zwischen Aufwand und Resultat, um so mehr als dieses schon von Wolfgang von Juvalt und neuerdings von Paul Jörimann (Jagdrecht S. 148 f. und 151 f.) richtig festgestellt ist. Es ist jedoch für den Historiker von höherem Wert, zu erkennen, wie sich dieser Endzustand herausgebildet hat, welche Kräfte da am Werke waren, wie sich Recht und Wirklichkeit, persönliches Handeln und allgemeine Entwicklung gegenseitig bestimmten. Das Wissen um Wert und Bedeutung der Faktoren der historischen Entwicklung kann sich nur ergeben aus intimer Bekanntschaft mit den Einzelvorgängen, aus denen sich historisches Geschehen aufbaut. In den weitaus meisten Fällen gestattet es uns die Dürftigkeit der vorhandenen mittelalterlichen Quellen aber nicht, diesen Weg von der Anschauung des konkreten Einzelfalles aus zu betreten. Die Quellen nun aber, die ich auszubeuten in der glücklichen Lage war[1], enthalten eine

[1] Der wichtigste Teil dieser Quellen ist enthalten in einer Sammlung der Prozeßakten zu dem Rechtsstreit zwischen dem Grafen Jörg von Werdenberg-Sargans und dem Bischof von Chur, Ortlieb von Brandis, 1470/71, von Ägidius Tschudi. Sie findet sich in dessen Nachlaß in der Stiftsbibliothek St. Gallen und umfaßt die Seiten 313 bis 766 des Codex 629. (Statt der Seitenzahl wurde an einigen Stellen Ort und Datum der Zeugenaussage angegeben; die Nachprüfung der Zitate ist auch an Hand dieser Angabe leicht möglich.)

An zweiter Stelle stehen die Urkunden des Schloßarchivs Ortenstein (zitiert O.U.). Sie befinden sich als Geschenk des Herrn Oberst v. Tscharner-v. Juvalt im Staatsarchiv Graubünden.

große Fülle von Zeugenaussagen über die für unsere Frage bedeutsamen Vorgänge eines Menschenalters. Sie sind erfüllt von lebensvoller Anschauung und unverfälschter Tatsächlichkeit. Es war mir daran gelegen, diese Berichte aus den nicht allgemein ohne weiteres zugänglichen Prozeßakten meiner Darstellung einzufügen, so oft das möglich schien, selbst auf die Gefahr hin, die Übersichtlichkeit im Aufbau zu erschweren.

Aber die Wiedergabe dieser Tatsachenberichte hat auch einen materiellen Grund. Es ist ein Hauptfehler fast aller unserer Rechtshistoriker, daß sie auf den Rechtssatz abstellen statt auf die Rechtswirklichkeit. In den Privilegien, Lehenbriefen, Kaufbriefen, Einkünfteverzeichnissen, glaubt man, seien in jedem Fall die tatsächlichen Verhältnisse niedergelegt. Dem ist nicht so. Hinter allen diesen Formen[2] können statt der Wirklichkeit bloße Ansprüche stehen, es können in ihnen Rechte verbrieft sein, deren Ausübung längst unmöglich geworden ist. Dieser Sachverhalt wird in der gegenwärtigen Arbeit seine schönste quellenmäßige Bestätigung erfahren.

Auf ein verfassungsgeschichtliches Hauptproblem ist in der Einleitung noch hinzuweisen. Der darzustellende Kampf zwischen den Grafen von Werdenberg-Sargans und dem Bistum Chur geht nach dem Titel um die Landeshoheit im Domleschg. Es ist aber in den Quellen zwar nicht ausschließlich, aber doch vorwiegend bloß von der hohen Gerichtsbarkeit die Rede. Kann nun geschlossen werden: Wer die hohe Gerichtsbarkeit in einem bestimmten Bezirk ausübt, ist in ihm Landesherr? Die herrschende Lehre sieht in der Tat in der hohen Gerichtsbarkeit den Kern

Eine willkommene Ergänzung dieses Materials ist die Domleschger Urkundensammlung (Abschriften) des Historikers Wolfgang von Juvalt, ebenfalls im Staatsarchiv, zitiert Juvalt Nr. ....

C.D.R. = Mohrs Codex diplomaticus Raetiae.

R.U. = Rätische Urkunden, herausgegeben von H. Wartmann 1891 als Bd. 10 der Quellen zur Schweizer Geschichte.

B.A. = Bischöfliches Archiv in Chur.

[2] In bezug auf Kaufbriefe dürfte diese Annahme noch am ehesten gerechtfertigt sein. Doch zeigt sich immer wieder, daß in ihnen Rechte und Sachen als Bestandteile und Zubehör des Kaufobjektes angeführt sind, die dem Verkäufer nicht zustanden. Es kam eben darauf an, nichts zu vergessen in der Aufzählung; es konnte ja nicht schaden, wenn mehr aufgezählt wurde, als den Tatsachen entsprach.

der Landeshoheit und die notwendige Voraussetzung für ihre Ausbildung. Ihr stellt Adolf Gasser in seinem Buch über „Die Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft, Aarau und Leipzig 1930" mit aller Entschiedenheit die These gegenüber: Der Schwerpunkt der spätmittelalterlichen Herrschaftsorganisation liegt in den Gerichtsherrschaften. (Dem Gerichtsherrn stehen alle Rechte außer der Blutgerichtsbarkeit zu.) Ihr allein kommt nach Gasser „staatliche Wesenheit", verkörpert in Twing und Bann, zu. Ihre historischen Wurzeln liegen einerseits in der Grund- und Leihherrschaft, in der Immunität und Vogtei anderseits. Die Blutgerichtsbarkeit ist dagegen nach Gasser ein durchaus nebensächliches Element: bis ins 14. Jahrhundert hinein komme ihr kaum irgendwelche Bedeutung zu für die Herrschaftsbildung (vgl. S. 131 f., 174, 212, 226, 222 ff.). Bis ins 15. Jahrhundert, sagt Gasser, war es so gut wie bedeutungslos, ob eine Gerichtsherrschaft eigene Blutgerichtsbarkeit besaß oder nicht (174), dann aber setzte eine höchst bedeutsame Wandlung ein in der Einschätzung der „Grafschafts"rechte (267). Ich glaube nicht, daß der Blutgerichtsbarkeit in der früheren Zeit so geringe Bedeutung zugekommen wäre, wie Gasser annimmt. Das Blutgericht erfuhr seine inhaltliche Ausbildung und räumliche Organisation als Mittel des Landfriedensschutzes (auch Gasser stimmt dem bei). Als solches muß es seine entscheidende Bedeutung im hohen Mittelalter erlangt haben, nicht erst im 15. Jahrhundert. Es konnte aber seine Aufgabe auch damals nur erfüllen, wenn es in den Händen eines Herrn lag, der in einem größeren Bezirk durch seine Machtmittel allen Grund- und Gerichtsherren überlegen war und sie unter das Landfriedensgesetz zu zwingen vermochte. Wo die Blutgerichtsbarkeit nicht der Ausdruck schon vorhandener staatlicher Gewalt war, konnte sie doch das Mittel zu ihrer Ausbildung werden. In ihr lag die Möglichkeit zur Schaffung territorialer Hoheit, die sich nur in der Unterordnung der lokalen Gewalten unter eine übergreifende Macht vollziehen konnte. Es wechselten wohl Perioden machtvoller Verwirklichung der in der hohen Gerichtsbarkeit liegenden Möglichkeiten mit solchen ab, in denen sie brach lagen und wieder eine Rückbildung eintrat, indem die Gerichtsherren den Inhaber der Graf-

schaftsgewalt weitgehend zu verdrängen vermochten. Der Kampf um die Landeshoheit im Domleschg bedeutet für die Grafen von Werdenberg-Sargans einen letzten Versuch, die Territorialhoheit durch erneute Geltendmachung aller in der hohen Gerichtsbarkeit liegenden Befugnisse sich zu erhalten, oder vielleicht besser: wieder zu erobern.

Zusammenfassend möchte ich sagen: Es ist einerseits Gasser zuzugeben, daß die Blutgerichtsbarkeit da, wo ihr Inhaber die in ihr liegenden Möglichkeiten nicht zu realisieren vermochte, ihre herrschaftsbildende Kraft einbüßte und deshalb leicht preisgegeben wurde. Anderseits muß aber betont werden: Wenn die nötige Macht zur vollen Ausübung der in der hohen Gerichtsbarkeit liegenden Befugnisse vorhanden war, so war sie das Element, das den Weg zur Überwindung der Vogteiverfassung durch die Territorialverfassung wies. So sind denn auch nach Gasser schließlich die Inhaber der „Grafschaften" (Blutgerichtssprengel) aus dem Kampf um die Landeshoheit als Sieger hervorgegangen.

Man wird also von der Vermutung ausgehen dürfen, daß der Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit Landesherr sei. Es muß dann aber in jedem einzelnen Fall geprüft werden, ob diese Vermutung richtig ist. Im Kampf um die Landeshoheit zwischen zwei ungefähr gleich starken Gerichtsherren wird sicher derjenige die bessere Chance haben, dem im Gebiet des andern „gräfliche" Befugnisse zustehen. Wo aber dem Inhaber der Blutgerichtsbarkeit eine ungleich stärkere gerichtsherrliche Macht gegenübertritt, als er sie selbst besitzt, bleibt seine Landeshoheit auf die eigene Gerichtsherrschaft beschränkt und seine „gräflichen" Rechte in den benachbarten Gerichtsherrschaften verkümmern. In den graubündnerischen Hinterrheintälern sind in der Regel die Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit zur Territorialhoheit aufgestiegen. Aber sie haben diese doch nur da zu behaupten vermocht, wo sie sich auf bedeutende gerichtsherrliche Rechte stützen konnten. Der Kern dieser gerichtsherrlichen Rechte liegt in der Grundherrschaft.

A. Rechtsgeschichtliche Grundlagen des Prozesses um die Landeshoheit im Domleschg.

In diesem Abschnitt ist zuerst die Grundbesitzverteilung zwischen den beiden Gegnern kurz zu skizzieren, hierauf in der Vorgeschichte der rechtlichen Auseinandersetzung zu zeigen, welche Rechtstitel den beidseitigen Ansprüchen zugrunde gelegt werden konnten, um dann in einem folgenden Abschnitt zur Darstellung der herrschaftlichen Verhältnisse in ihrer tatsächlichen Gestaltung durch die Verwaltungstätigkeit der Feudalherren auf dem Gebiete der Gerichtsbarkeit überzugehen.

1. Die Grundbesitzverteilung.

Es soll hier bloß eine kurze Übersicht gegeben werden. Für die Einzelheiten kann ich verweisen auf: Wolfgang von Juvalt, Forschungen zur Feudalzeit im Curischen Rätien, Zürich 1871; Casparis H., Der Bischof von Chur als Grundherr im Mittelalter, Bern 1910; Muoth J. C., Zwei sog. Ämterbücher des Bistums Chur, Chur 1897.

a) Die grundherrschaftliche Stellung des Bistums Chur. Sie war schon seit dem frühen Mittelalter stark ausgebildet im inneren (südlichen) Teil des Domleschgs, also zwischen dem Riedbach und der Albula (Sils gehörte in die Grafschaft Schams). Als bischöfliche Höfe sind bezeugt: Scharans 857 (C.D.R. I Nr. 29), Almens 926 (C.D.R. I Nr. 41); Mittelpunkt der Herrschaft wurde die Feste Fürstenau, 1272 erbaut von Bischof Heinrich von Montfort (Muoth a. a. O. S. 13); 1352 kamen die beiden Burgen Riedberg und Hoch-Juvalt hinzu, und zwar „mit lút und guot, zwingen und bennen, rechten und gewonheiten" (C.D.R. III Nr. 50). Auch der Hof zu Tomils steht zum mindesten seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts im Eigentum des Bistums (C.D.R. II Nr. 76). Daneben erhebt der Bischof 1471 auch Ansprüche auf Rodels, Scheid und Feldis, welche Dörfer die Grafen von Werdenberg-Sargans als zu ihrer Bannherrschaft gehörend bezeichnen. Grundbesitz des Bistums in ihnen ist damit wohl vereinbar.

b) Den Grafen von Werdenberg-Sargans als Grundherren kam die Vorherrschaft im äußeren Domleschg zu. Ihre Güter daselbst waren ererbt von den Freiherren von Vaz; Walther IV. hatte zeitweilig in der Burg Alten-Süns bei Paspels und Donath im Schloß Ortenstein gewohnt, welches in einer Urkunde von 1367 als eigene Feste der Werdenberger bezeichnet ist (R.U. Nr. 52). Es erscheint aber in einem Dutzend erhaltener Urkunden von 1338 bis 1526 zusammen mit dem Hof und Kirchensatz zu Tomils als bischöfliches Lehen der Grafen von Werdenberg-Sargans. Neben der alten Süns erscheint auch die neue Süns oder Sins (Canova) als vazische Burg. Beide Burgen scheinen grundherrliche Mittelpunkte gewesen zu sein (vgl. Zeitschrift des Ferdinandeums III. Folge XVI S. 178, Krüger in Mitteilungen des Hist. Vereins St. Gallen XXII S. 380 und Regest Nr. 401, R.U. Nrn. 52 und 110). Auch in Almens waren die Grafen begütert (C.D.R. II Nr. 31, R.U. Nr. 110). Bedeutsamer als ihr Eigentum in diesem Dorf dürfte aber ihr Pfandbesitz am dortigen bischöflichen Hof gewesen sein. Die Pfandnahme erfolgte im 14. Jahrhundert, und noch 1428 ist ein Vogt der Grafen zu Almens bezeugt (durch Urk. vom 9. August O. U.; vgl. auch Juvalt, Forschungen S. 208). Weitere Güter der Grafen von Werdenberg-Sargans befinden sich 1476 im Pfandbesitz der Gebrüder Ringg von Baldenstein (Urk. vom 23. Dez. im Bischöflichen Archiv, Abschrift in Mohrs Dokumentensammlung XV. saec. 1. Band S. 238). 1479 erscheinen Purz (Ober-Scheid), Scheid und Paspels als Höfe des Grafen Jörg (Urk. vom 9. Juli bei Juvalt Nr. 258). Das Urbar der Herrschaft Ortenstein vom Anfang des 16. Jahrhunderts (Original O.U., Abschrift in Juvalts Sammlung im Staatsarchiv) verzeichnet die Höfe Tomils, Trans, Scheid, Feldis, Rodels, Purz, Usch (Dusch bei Paspels), wobei indessen nicht an geschlossenen Großgrundbesitz zu denken ist.

Es darf mit Sicherheit angenommen werden, daß die Grafen von Werdenberg-Sargans im äußeren Domleschg alle anderen Grundbesitzer an Umfang des Besitzes weit überragt haben; im inneren Teil des Tales kam, wie wir sahen, diese Stellung in vielleicht noch höherem Maße dem Bischof von Chur zu.

2. Die rechtliche Auseinandersetzung in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts

Vor dem Grafen Hugo von Werdenberg-Heiligenberg als Obmann eines Schiedsgerichtes klagt Bischof Johann gegen die Grafen von Werdenberg-Sargans im Jahre 1421[1]:

I. Sie hätten innerhalb der „Kreise und Marken seiner Freiheitsbriefe" freie und herkommene Leute zum Untertaneneid genötigt, und zwar in Scharans, Sils, Almens, Rodels, Tomils, Scheid, Feldis, Obervaz, Trans „und anderswo in den marken als sin freyheit brieff wisent".

II. Der Dompropst, Graf Rudolf von Werdenberg-Sargans, habe vor einem Jahr in einem Hochgerichtsfall in Tomils Gericht gehalten. Dazu seien aber die Grafen von Werdenberg-Sargans nicht berechtigt, da das Hochgericht in den Marken des Bischofs diesem allein zustehe, das Lehen der Grafen bestehe nur aus der Burg Ortenstein, dem Hof Tomils, dem Kirchensatz daselbst ohne hochgerichtliche Befugnisse.

Die Grafen antworteten: Sie besäßen im Domleschg Gericht, Stock und Galgen, freie und herkommene Leute. Das alles hätten sie vom Freiherrn Donat von Vaz ererbt, und es sei ihnen bisher auch von seiten des Bistums nie Eintrag an diesen Rechten getan worden, ja sie seien z. B. von Bischof Hans (Johann II. von Ehingen 1376—1388) dadurch anerkannt worden, daß er von ihnen einen Gotteshausmann, über den sie zu richten im Begriffe gewesen, aberbeten und durch Zuweisung eines andern mit Leib und Gut ersetzt habe[2].

Jede der beiden Parteien beansprucht also in gleicher Weise die Territorialhoheit im ganzen Domleschg (mit Ausnahme des Gebietes links der Albula, welches zu Schams gehörte). Dabei begründen die Grafen ihre Ansprüche auf den tatsächlichen Besitz, wie er von den Freiherren von Vaz durch Erbschaft an ihre Familie gekommen war, die Bischöfe auf kaiserliche Privilegien.

---

[1] 1421 Aug. 7. Lindau. Tschudi II. 142—145.

[2] Den gleichen Fall bezeugt für die spätere Zeit der Pfarrer von Tomils in seiner Aussage vor dem geistlichen Richter zu Chur am 29. Juni 1471. Cod. 629.

Muoth, Ämterbücher S. 38, 54 f., 66, 73 ff., 76 f., verficht für das Domleschg die gleiche These wie für den Heinzenberg, nämlich genau den Standpunkt, den die Bischöfe gegenüber den Werdenbergern immer eingenommen haben. Zum Beweis seiner Ansicht, den er erbracht haben will, führt er ebenfalls die gleichen Dokumente an wie sie. Erstens einmal die bischöflichen Urbare. Daß in ihnen die Landeshoheit im Domleschg als bischöflich bezeichnet wird, ist ganz selbstverständlich, da eben auf sie Ansprüche geltend gemacht werden. Sie beweisen diese letztere Tatsache, die nicht bewiesen zu werden braucht, weiter aber gar nichts. Zweitens werden die Friedensschlüsse in der Räzünser Fehde (1394—1396) ins Feld geführt. Durch sie werden dem Bischof das Vizdumamt und die Vogtei Cazis zugesprochen. Aber weder das eine noch das andere betrifft Territorialhoheit und insbesondere Hochgerichtsbarkeit in dem von den Werdenbergern beanspruchten Gebiet. Die Vogtei Cazis ist eine ganz eng begrenzte Immunität des Bistums, die sich nicht auf das rechtsufrige Domleschg erstreckt. Sie ist auch gar nie zwischen Werdenberg und dem Bistum strittig gewesen, wie auch das Vizdumamt nicht. Das Vizdumamt (das dem Bischof durch den Grafen Johann von Werdenberg-Sargans, der sich als Landesherr des Domleschgs betrachtet, zugesprochen wird!!) schließt keine territorialhoheitlichen Rechte in sich, insbesondere nicht die hohe Gerichtsbarkeit. Als dritter und Hauptbeleg für den bischöflichen Standpunkt gelten die kaiserlichen Privilegurkunden, die im folgenden kurz untersucht werden sollen.

a) Kaiserliche Privilegien des Bistums und darauf gegründete Prätentionen der Bischöfe.

Der Bischof beruft sich auf seine Freiheitsbriefe. In ihnen haben auch die späteren Bischöfe immer die rechtliche Grundlage dafür gesehen, daß die Landeshoheit ihnen und niemandem sonst für das Domleschg zustehe. Da dieses Argument in allen Phasen der rechtlichen Auseinandersetzung sich gleichbleibt und ständig wiederkehrt, mag es jetzt schon geprüft werden.

Entscheidend ist die Frage, ob das Domleschg durch kaiserliche Freiheitsbriefe der Territorialhoheit des Bischofs unterstellt worden ist, damit „in die Kreise und Marken seiner Freiheitsbriefe“ fällt, wie der Bischof Johann (wie auch später Bischof Ortlieb) behauptet, und dadurch die Ausübung von Hoheitsrech-

ten durch einen andern Herrn als den Bischof einen Rechtsbruch bedeutet.

Als umfassendstes Privileg, in dem auch alle früheren aufgenommen und bestätigt sind, auf das sich auch die Bischöfe vorzugsweise stützten[3], mit dem sie ihre Angaben in den Ämterbüchern belegten[4], muß die Urkunde Karls IV. vom 27. Dezember 1349[5] betrachtet werden. Der König bestätigt dem Bischof Ulrich V. Ribi das Gebiet von der Landquart bis zum Luver, die Zölle daselbst und gibt ihm innerhalb dieses Gebietes: das Recht über Maß, Gewicht und Münze, alles weltliche Gericht, Stock und Galgen, den Wildbann, das Bergregal und alle freien Leute mit den Rechten, die der König an ihnen hatte. Die Grenzen des Gebietes werden wie folgt näher bestimmt: „von dem Septmen ietwederhalb des Rins" zur Mündung der Landquart, zu deren Quelle, Albula-Septimer. Nach Planta[6] sind das die Grenzen der alten Grafschaft Chur oder Oberrätien und der an ihre Stelle getretenen Grafschaft Laax. Ohne Zweifel schließen diese Grenzen — und das ist für uns entscheidend — Gebiete in sich, die längst als herrschaftliche Territorien dastanden oder in Bildung begriffen waren, in denen der Bischof keines der ihm in unserer Urkunde bestätigten oder verliehenen Rechte besaß oder auf Grund königlicher Privilegien sich hätte aneignen können, ohne unbestrittenes Besitzrecht zu verletzen. Wir brauchen nur zwei Beispiele zu nennen, die Herrschaften Obervaz und Räzüns. Wie stand es nun mit dem Domleschg? Wenn der Bischof im tatsächlichen Besitz der dortigen Territorialhoheit gewesen ist, so gewährte ihm der kaiserliche Brief den Schutz und die Bestätigung der Rechtmäßigkeit dieses Besitzes. War das aber nicht der Fall, so konnte er die Besitzrechte der Grafen von Werdenberg-Sargans im Domleschg nicht aufheben, so wenig wie er die Freiherren von Räzüns an der Ausübung ihrer Herrschaftsrechte hätte hindern können, obgleich ihnen der ausreichende Rechtstitel für sie gefehlt haben dürfte. Der Bischof hat denn auch nur da auf seine vom Kaiser

[3] Prozeßakten 1471. Cod. 629.
[4] Muoth S. 38.
[5] C.D.R. III. Nr. 40 S. 57.
[6] Churrätische Herrschaften S. 448, 345.

verliehenen Rechte zu pochen gewagt, wo die Machtlage ihm die Appropriation herrschaftlicher Rechte gestattete, eben im Domleschg gegenüber den Grafen von Werdenberg-Sargans[7].

Es kommt also darauf an, wer im Domleschg die Rechte des Territorialherrn dauernd ausgeübt hat, ohne daß dagegen Einsprüche erhoben und rechtlich durchgesetzt wurden. Das ist auch der Standpunkt der jeweils amtenden Schiedsgerichte im 15. Jahrhundert, und nach ihm richtet sich in der Hauptsache auch die Beweisführung der Parteien im großen Endprozeß von 1470/71. Der Anlaßbrief vom 16. Mai 1470 (Ragaz)[8] enthält folgende Bestimmung: „Es ensol och deweder teil dheinerley erwerbung dem andern siner gerechtigkeit zů verletzung nicht ußbringen von unserm helgen vatter dem bapst oder dem Rômischen keiser, denn allein was ir vordern vormals, ee sôlich irrung ufferstanden, gehebt und sy noch habent mugend sy wol gegen einandern sôlichs in disem rechten bruchen und genießen so vil und recht wirt.“ Damit scheint mir eine prinzipiell wichtige und weittragende Frage entschieden: Privilegien und Freiheitsbriefe vom Kaiser oder Papst sind im 15. Jahrhundert nicht maßgebend für die Erkenntnis der Rechtslage, entscheidend ist

[7] Wenn dadurch auch ein Widerspruch zwischen dem Inhalt kaiserlicher Urkunden und den tatsächlichen Verhältnissen entsteht, so bedeutet das durchaus nicht ein Argument gegen die Richtigkeit meiner Anschauung, hat man diesen Widerspruch doch längst als verbreitete Erscheinung der deutschen Verfassungsgeschichte erkannt. So sagt Aubin (Die Entstehung der Landeshoheit S. 247): „Die Urkunden erscheinen dann als ein Schutz für die teils zu Recht bestehenden, teils ohne Recht erworbenen oder beanspruchten (Sperrung von mir) Gerichts- und Herrschaftsrechte, welche in den Immunitäten jeweils enthalten waren. Sie legen sich darüber aber nur gleich einem Mantel, dessen weite Falten nicht alle vom Körper ausgefüllt werden.“ Übereinstimmend auch Hirsch S. 224: „Gewiß finden wir im späteren Mittelalter auf Immunitätsgut Hochgerichtsbarkeit, aber nicht überall, wo es nach den Urkunden der Fall sein sollte, sondern oft nur innerhalb einzelner geschlossener Bannbezirke. Und es gibt Hochgerichtsbarkeit auch dort, wo kein Privileg vorliegt und offenbar niemals vorhanden war.“ Vgl. auch Gasser A., Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im Gebiete der schweiz. Eidgenossensch. 1930 S. 205, 417.

[8] Juvalt Nr. 220 nach Urkunde 1472 Mai 16, in welcher dieser Anlaßbrief inseriert ist. (Original im Bischöflichen Archiv.)

vielmehr der Zustand, wie er sich auf dem Wege der Gewohnheit herausgebildet hat, auch wenn er kaiserlichen Urkunden nicht entspricht. Wenn eine Partei nachweisen kann, daß sie und ihre Vorgänger „in recht stattlicher besitzung und gewer" eines Rechtes sich lange Zeit hindurch befand, oft heißt es „lenger dan menschlicher gedåchtnis ist", so ist ihr Recht in keiner Weise anfechtbar[9]. Nach diesem Grundsatz ist auch in den Prozessen um die Landeshoheit im Domleschg immer entschieden worden, auch schon 1421: Die Grafen erhalten die vom Bischof ihnen streitig gemachten Rechte zugesprochen, falls sie durch ihren Eid bekräftigen, daß sie diese (die hohe Gerichtsbarkeit und das Recht, freie und herkommene Leute in Eid zu nehmen) rechtmäßig von ihren Vorfahren ererbt haben. Es ist anzunehmen, daß sie diesen Eid geleistet haben und damit für diesmal die Klage des Bischofs abgewiesen war.

Die Schenkungsurkunde Kaiser Karls IV. hatte also nicht durchgesetzt werden können gegenüber einem gewohnheitsrechtlich sanktionierten Zustand. Als weitere Urkunde, auf die die Churer Bischöfe und die ihren Standpunkt vertretenden Historiker ihre These gründen zu können meinen, wird angeführt das Dokument, mit dem Karl IV. dem Bischof Ulrich V. die Errichtung von Stock und Galgen und die Abhaltung zweier Jahrmärkte in der Stadt Fürstenau bewilligt[10]. Diese Verleihung nun beweist nach meiner Ansicht eher das Gegenteil von dem, wofür die Bischöfe sie als Zeugnis anführen. Denn Voraussetzung für die Gewährung der Hochgerichtsbarkeit im Städtchen Fürstenau ist, daß diese dem Bischof innerhalb des Gebietes, in welchem der betreffende Ort liegt, nicht zusteht, und daß er sie in ihm

---

[9] Die Unvordenklichkeit ist ein Institut des germanischen Rechtes überhaupt. „(Es) beruht auf dem Gedanken der Rechtmäßigkeit eines seit langer Zeit bestehenden Zustandes. Wenn ein Zustand so lange besteht, daß niemand, sei es aus eigener Erfahrung, sei es vom Hörensagen, einen von ihm abweichenden Zustand kennt, so begründet das die durch Gegenbeweis zerstörbare, rechtliche Vermutung, daß dieser Zustand rechtmäßig entstanden ist und rechtmäßig besteht." (Cl. v. Schwerin, Grdzge. d. deutschen Privatrechts S. 86.)

[10] C.D.R. II. Nr. 336 S. 419. 13. Mai 1354.

nicht beansprucht. Wäre dies der Fall, so beträfe das königliche Privileg nicht nur die Stadt. Ein solches nur für die Stadt wäre gar nicht nötig gewesen, wenn diese im bischöflichen Hochgerichtsbezirk gelegen hätte. Zum gleichen Resultat führt eine weitere Erwägung auf Grund der Analyse des kaiserlichen Diploms. Der Bischof begründet seine Bitte um die Erlaubnis, in Fürstenau Stock und Galgen errichten zu dürfen, mit Mißständen in der Rechtspflege daselbst (neben Vermehrung der Gerichtsfälle infolge des Zustroms fremder Händler und Kaufleute): „propter loci aptitudinem mercatorum multitudo frequenter confluere consueverit copiosa, quodque nonnulli malicie dediti laxiori ob iudicum ibidem auctoritatis defectum et neglegentiam executionis iustitie plerumque excessus notabiles committere non pauescunt, et ad repprimendum excessus huius modi carcerem cyppos ac patibulum in eodem loco instituendi licentiam a regia celsitudine dictus episcopus cum instantia humili postulauit.“ Wenn also der Bischof von unzureichendem Landfriedensschutz, vom geringen Ansehen der Richter, der Nachlässigkeit im Strafvollzug spricht, so kann sich das schlechterdings nicht auf seine eigene Rechtspflege beziehen, auch nicht auf diejenige eines seiner Beamten, denn auch in letzterem Falle hätte eine Abstellung des Übels in seiner Macht und seiner Aufgabe gelegen. Also: Der ordentliche Richter in Blutgerichtsfällen (in causis maioribus) im Domleschg war nicht der Bischof, sondern ein anderer Herr, eben die Grafen von Werdenberg-Sargans. Ausdrücklich behalten denn auch Ursula von Vaz und ihr Sohn Graf Johann von Werdenberg-Sargans bei der Überweisung der Heimsteuer und Morgengabe an Anna von Räzüns, Johanns Gattin, die Grafschaft zu Tomils zurück[11], sie müssen also auch in deren Besitz gewesen sein, denn in dieser Urkunde hätte der Vorbehalt eines bloß beanspruchten Rechtes keinen Sinn.

Die Aussichten des Bischofs für die Ausbildung eines geschlossenen Bannbezirks im Mitteldomleschg waren sehr günstig, da seine sehr bedeutende Grundherrschaft Scharans, die niedere

[11] R.U. Nr. 52. Ortenstein, 5. April 1367. Daß die Grafschaft zu Tomils das ganze Domleschg umfaßt, geht deutlich hervor aus den Prozeßurkunden; s. unten S. 199 f.

Herrschaft Rietberg neben weiteren nicht weit zerstreuten Gütern eine sehr günstige Basis hiezu boten. Und mit dem Hinzukommen der Hochgerichtsbarkeit in der in diesem Gebiet gelegenen Stadt Fürstenau[12] war die Möglichkeit zum Aufstieg von der Banngrundherrschaft oder vom Bannbezirk des Niedergerichts[13] zur Landeshoheit durchaus gegeben[13].

Jedoch nur die Möglichkeit! Ihre Überführung in die Realität hing, wie überall, nicht so sehr von rechtlichen Faktoren ab als von den Machtverhältnissen, der Stärke des Gegners, der Gunst des Augenblicks usw., kurz der politischen Lage. Auch diese begünstigte das Streben des Bischofs nach der Landeshoheit. Die Gegner des Bischofs, die Grafen von Werdenberg-Sargans sind geschwächt, wirtschaftlich und politisch. Sie stehen ständig im Kampf um ihre Weiterexistenz als Feudalherren. Der Bischof als Feudalherr ist zwar ebenfalls in einer prekären Lage; aber wo es um die Erweiterung der Macht des bischöflichen Staates geht, steht der Gotteshausbund hinter ihm, allerdngs nur so weit, als das Gleichgewicht im bischöflichen Ständestaat nicht eine Verschiebung zugunsten des Bischofs erfährt, denn das ist für den Gotteshausbund erste Bedingung des Zusammengehens mit dem Bischof. Die Werdenberger dagegen sind überall, wo es sich um die Wahrung ihrer feudalen Rechte handelt, machtpolitisch isoliert, solange sie nicht Anschluß an die demokratischen Gewalten, vor allem Glarus, Schwyz, gefunden haben, und auch dieser bewahrt sie nur gerade vor dem Zusammenbruch.

Schon die wenig energische und keineswegs achtunggebietende Geltendmachung seiner Gerichtshoheit durch den Grafen Johann bot dem Bischof nach der zitierten Stelle aus der Urkunde Karls IV. Gelegenheit, jene mit seiner hohen Gerichtsbar-

---

[12] Die Hochgerichtsbarkeit in der Stadt Fürstenau ist denn auch in der Folgezeit von den Grafen von Werdenberg-Sargans nie beansprucht worden. Als bischöfliche Richtstätte wird jedoch nur Cazis erwähnt. Mehrfache Zeugenaussagen (Cod. 629) stimmen darin überein, daß der Bischof nirgends im Domleschg Hinrichtungen vollzogen habe, auch nicht in Fürstenau.

[13] Bannherrschaft ist an sich mit jeder Stufe der Gerichtsbarkeit vereinbar. Aubin S. 257.

keit in Fürstenau zu durchbrechen und wohl auch über die Stadt hinaus zurückzudrängen. So bedurfte es einer so kräftig dreinfahrenden, willensstarken, tatkräftigen Persönlichkeit, wie es der Dompropst Rudolf von Werdenberg-Sargans gewesen ist, um derartige Tendenzen der Bischöfe zurückzuweisen. Wenn ihm das auch gelungen ist, so blieb der erreichte Zustand doch problematisch und unsicher wie die werdenbergische Herrschaft in den übrigen Tälern. Das Domleschg nimmt, wenn auch in untergeordneter Weise, teil am Kampf der großen demokratischen Koalition: Schams-Obervaz-obere Gotteshaustäler - Oberer Bund gegen Werdenberg-Sargans.

b) Schiedssprüche und Privilegien zugunsten der Grafen von Werdenberg-Sargans.

So treten Dompropst Rudolf und sein Bruder Graf Heinrich 1431 vor den König Sigmund mit der Klage auf Wiedereinsetzung „in die hochen Gerichte in Thumleschg und zu Obervaz, dero si entwert sind"[14]. Wir erinnern uns, daß die Grafen 1427 mit Schams-Obervaz und den obern Gotteshausleuten mit Bergell und Engadin im Kriege gestanden hatten. Dessen Folgen für ihre herrschaftliche Stellung scheinen durch den Friedensschluß nicht beseitigt worden zu sein, so eben auch nicht der wahrscheinliche Verlust der Hochgerichtsbarkeit im Domleschg[15]. Das Urteil des Königs verlangt nun aber unverzügliche Rückgabe dieser Rechte an die Grafen. Und im Gegensatz zu der weitern Renitenz der Gemeinde in Schams am Freyenberg ist diese hier auch erfolgt. Das Urteil des Kaisers hatte nicht anders ausfallen können, nachdem er selbst die Grafen schon im Januar desselben Jahres mit allen den Rechten, um die der Streit ging, belehnt hatte[16]:

---

[14] Urkunde 1431 Okt. 3. Feldkirch, Tschudi II. S. 199. Vidimus R.U. Nr. 190.

[15] Urkunde vom 29. Okt. 1427 (Teildruck von Fr. Jecklin im Anz. f. Schweiz. Gesch. VIII. 1901). Es ist jedoch auch möglich, daß die Verdrängung des Grafen Rudolf aus der Blutgerichtsbarkeit sich im Streit um die einzelnen Fälle vollzog und so je nach der augenblicklichen Lage und individuellem Geschick die bischöflichen Richter in Fürstenau ihm diesen oder jenen Gerichtsfall vorwegnahmen.

[16] Urkunde 1431 Jan. 21. bei Tschudi Cod. 629.

Friedrich von Toggenburg urkundet nämlich, daß er von König Sigmund damit beauftragt sei, von Graf Heinrich von Werdenberg-Sargans, Herr zu Sonnenberg, den Lehenseid im Namen des Königs entgegenzunehmen für die folgenden königlichen[17] Lehen: 1. das Hochgericht zu Obervaz, 2. das Hochgericht in Schams, 3. das Hochgericht im Domleschg „Ortenstein halb disyt dem Rin" „den ban uber das plůt zů den obgeschriben gerichten zu richten". Der Lehenseid ist in der Veste Vaduz geleistet worden am St. Agnesentag (Januar 21). Dieser Belehnung wird dann weiter Erwähnung getan in der Erteilung der Vollmacht an den Dompropst Rudolf zur Vertretung seines Bruders vor dem Kaiser gegenüber Einsprüchen gegen diese Lehenschaft[18]. Mit der Urkunde vom 30. April 1434 erhält dann Graf Heinrich in Basel, wo er Klage geführt hatte gegen die Gemeinde zu Schams am Freyenberg, eine Bestätigung aller früheren kaiserlichen Freiheitsbriefe[19], namentlich folgender Lehen: „Hochgericht mit dem ban vnd gerichten zu Obervatz, ze Thomleschg, Ortenstein halb hye disent dem Rin" (daneben hohes Gericht zu Schams im Grund und am Berg).

Die gleichen Lehen bestätigt dann dem Grafen Heinrich 1443 auch Kaiser Friedrich III.[20]. Die Grafen von Werdenberg-Sargans hatten durch die Sprüche von 1421 und 1431 und die genannten kaiserlichen Lehensbriefe, soweit derartige Beweismittel in den Kämpfen der damaligen Zeit überhaupt von Belang waren, zweifellos die rechtliche Überlegenheit gegenüber den Churer Bischöfen erhalten. Sie besaßen sie jedoch in gleicher Weise auch in Schams und mußten das Tal dennoch preisgeben. Die ausschlaggebenden Faktoren lagen eben nicht im Recht, sondern in erster Linie in der politischen Konstellation.

---

[17] Daß das Urteil des Königs den Grafen die Gerichte im Domleschg und zu Obervaz als bischöfliches Lehen zu Nutzung und Nießbrauch überwiesen habe, wie Mayer I. S. 435 behauptet, ist nicht richtig.

[18] Urkunde 1431 Februar 2. Orig. Perg. O.U.

[19] Urkunde bei Tschudi II. S. 210.

[20] Urkunde 1443 Januar 20. im Cod. 629 S. 627.

c) Materielle und räumliche Abgrenzung des Streitobjektes: Hohe Gerichte im Domleschg „Ortenstein halb hye disent dem Rin".

aa) Die räumliche Ausdehnung. Bevor der weitere Verlauf der Dinge im Domleschg betrachtet werden kann, muß das Streitobjekt, also „die hochen Gericht im Tumleschg Ortenstein halb hye disent dem Rin" nach seiner inhaltlich-materiellen, besonders aber nach der Seite der räumlichen Ausdehnung hin, eindeutig bestimmt sein.

In den Urkunden von 1421 und 1431 ist von den hohen Gerichten im Domleschg schlechthin die Rede, während dagegen alle Lehensbriefe den Zusatz enthalten: „Ortenstein halb hye disent dem Rin", welche Umschreibung auch in den weitschichtigen Prozeßakten von 1470/71 die häufigste Bestimmung des Streitobjektes ist. Was bedeutet sie? P. Jörimann, welcher sich auch mit dieser Frage in seinem Buche über das Jagdrecht beschäftigt hat[21], konstruiert folgendermaßen: 1421 sei den Werdenbergern das hohe Gericht im ganzen Domleschg, d. h. in den späteren Gerichten Ortenstein und Fürstenau zugesprochen worden. „Doch dürfte im Bezirk Fürstenau faktisch die hohe Gerichtsbarkeit bald an den Bischof übergegangen sein..." Die Belehnung des Kaisers Sigmund vom Jahre 1434 umfasse die „hohen Gericht [etc.] ze Tomleschg, Ortenstein halb, hie disent dem Rhin", hier sei also[22] Fürstenau nicht mehr[22] inbegriffen. Diese Deutung ist falsch, Fürstenau als Stadt ist weder in der einen noch in der andern Bezeichnung inbegriffen, da dem Bischof da unbestritten die hohe Gerichtsbarkeit zustand, Fürstenau als Bezirk (später Gerichtsgemeinde) ist sowohl in der einen, als auch in der andern Bezeichnung mit inbegriffen. Der Zusatz „(disent dem Rin,) Ortenstein halb" ist bloß eine nähere Bestimmung zu „disent dem Rin" und bezeichnet nicht eine Grenzlinie quer durch das Tal, eine Trennung zwischen den (späteren) Gerichten Ortenstein und Fürstenau; eine solche hat, was die Hochgerichtsbarkeit anbetrifft, nicht bestanden. Beide Parteien beanspruchten diese auch

[21] S. 148, 151.
[22] Sperrung von mir.

noch 1470/71 in gleicher Weise für das ganze Tal (Sils ausgenommen)[23].

bb) Die Bannherrschaften. Wir sahen, daß der Streit sich nur um die hohe Gerichtsbarkeit mit den Regalien dreht, alle übrigen Gerechtigkeiten also unberührt läßt. Die folgende Erörterung über diese andern Rechte schließt also eine Abgrenzung des Streitobjektes nach der negativen Seite in sich.

Die grundherrlichen Befugnisse, die Zivilgerichtsbarkeit und die niedere Strafgerichtsbarkeit sind auf beiden Seiten in einheitlichen Herrschaftsgebilden zusammengefaßt, in denen alles auf den territorialen Abschluß nach außen hindrängt. Der erste Ausgangspunkt der Herrschaftsbildung lag im Normalfall in grund- und leibherrlichen Rechten. Diese bezogen sich noch keineswegs auf einen geschlossenen Bezirk, sondern auf Güter in Streulage und Leibeigene, gleichgültig, an welchem Ort sie sich aufhielten. So hatten meist im gleichen Dorfe verschiedene Herren die verschiedensten Gerechtigkeiten. Ihr Streben ging dahin, einmal ihre Befugnisse inhaltlich zu steigern, die niedere oder gar die hohe Gerichtsbarkeit durch Belehnung oder Usurpation hinzuzuerwerben, zum andern aber vor allem auch, ihre Herrschaft räumlich zu arrondieren durch allmähliche Verdrängung anderer Herren aus ihrer grundherrlichen oder niederen oder hohen Gerichtsbarkeit in einem bestimmten Gebiet und durch Ausdehnung der eigenen Befehlsgewalt auf die bisherigen Untergebenen jener anderen Herren und auf die freien und zuwandernden Leute. Das nennen wir die Bannbezirksbildung, deren Wesen zum Ausdruck kommt in dem Sprichwort: „Luft macht eigen"; es besagt: wer

[23] Daß dem so ist, beweist der Gebrauch der beiden Bezeichnungen „disent dem Rin, „Ortenstein halb" und „Fürstenau halb" in bloß abwechselndem Sinn für Örtlichkeiten sowohl im äußern (Gericht Ortenstein), als auch im innern (Gericht Fürstenau) Domleschg in den Prozeßakten 1470/71 (Cod. 629). Der Galgen, den Graf Jörg „in der ouwe under Ortenstein aufrichten läss", steht „hie dishalb Rins und Fürstnow halb". Cod. 629 S. 458. In einer Zeugenaussage zu Tomils (1471) heißt es: „... im Domleschg disent dem Rin, Ortenstein halb, weder zu Fürstenau noch anderswo. Graf Jörg spricht a. a. O. S. 509 vom „hohen Gericht, ze Tamils Fürstnow halb". Die Beispiele könnten noch vermehrt werden; s. unten S. 237 f.

an einem Ort sich aufhält, fällt in die Leibeigenschaft des dort gebietenden Herrn; wo es nicht die Leibeigenschaft ist, ist es doch die gerichtsherrliche Gewalt[24].

Dieser Territorialisierungsprozeß ist im Domleschg für die niedere Gerichtsbarkeit am Anfang des 15. Jahrhunderts zum Abschluß gekommen. Vor dem Schiedsgericht des Grafen Hugo von Werdenberg-Heiligenberg antworten die Grafen von Werdenberg-Sargans 1421: In den Kreisen und Marken des Bischofs stünden ihnen „etlich herkommen und rechten zu ... es sei gericht, stock und galgen"[25]. Damit anerkennen sie wohl eine Bannherrschaft des Bischofs im Domleschg, die bloß die hohe Gerichtsbarkeit nicht umfaßt (in der Terminologie Gassers wäre das eine Gerichtsherrschaft). Anderseits gesteht auch der Bischof dem Grafen Jörg die niedere Gerichtsbarkeit zu Tomils zu. Dieser, Graf Jörg, nimmt von jedem Einwohner seines Gebiets (rechts vom Riedbach) den Untertaneneid entgegen, gleichgültig, wer sein Leib- oder Grundherr sein mag. Das Recht dazu leitet er aus seinem Eigentum an Wun und Weid ab. Wer daran teil haben wolle, sagt er, müsse sein Hintersasse werden[26].

---

[24] Rörig Fritz, Luft macht eigen. Festgabe für Seeliger 1920. Aubin Hermann, Die Entstehung der Landeshoheit. Eberings Hist. Studien 143. Berlin 1920. S. 251 ff. Gasser Adolf a. a. O. S. 69 ff,

[25] Tschudi, Chronicon II. S. 143.

[26] Cod. 629 S. 467. Es überrascht uns, hier von herrschaftlichem Eigentum an der Allmende zu hören. Es dürfte indes dieses Eigentum, falls es damit seine Richtigkeit hat, die genossenschaftlich autonome Nutzung und Verwaltung der Weide nicht beeinträchtigt haben. Auch zu Tomils scheinen die Gemeindegenossen ihre Weideangelegenheiten unabhängig vom Herrn geregelt zu haben. Vgl. die Urkunde Nr. 92 bei Juvalt. Graf Jörg wird für sich nicht die Stellung des Obermärkers in Anspruch genommen haben. Sein Allmendregal, wenn wirklich ein solches bestanden haben sollte und das Eigentum an der Allmend nicht bloß eine Hilfskonstruktion zur Rechtfertigung der Bannbezirksbildung darstellt, wäre dann aus der Landeshoheit abzuleiten, wie dasjenige der Tiroler Landesfürsten. Vgl. darüber Wopfner H., Die Lage Tirols am Ausgang des Mittelalters S. 150, und desselben Autors Spezialabhandlung „Das Allmendregal der Tiroler Landesfürsten" in Dopschs Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs 3 1906.

Zubehör der Höfe des Klosters Cazis ist die Allmende in Safien. Vgl. das Urteil des schweiz. Bundesgerichts vom 13. Februar 1908.

Durch diesen Territorialisierungsprozeß sind Durchbrechungen der Herrschaft durch Befugnisse anderer Herren in einem gewissen Gebiet bis auf eine bestimmte Stufe (sei es nun die der niederen, einer mittleren oder der hohen Gerichtsbarkeit) ausgemerzt. Wenn die Bannherrschaft sich, wie diejenige der Grafen von Werdenberg-Sargans im äußeren Domleschg, auch auf die Blutgerichtsbarkeit erstreckt, so haben wir die volle Landeshoheit vor uns. Allein in unseren Tälern hatte inzwischen von unten her eine Entwicklung eingesetzt, in der das Volk zur aktiven Teilnahme an den staatlichen Aufgaben aufstieg, in seinen Bündnissen zur Wahrung des Landfriedens sich organisierte und sich allmählich das Niedergericht eroberte[27]. So wurde die Landeshoheit der Feudalherren in dem Moment, wo sie sich zu vollenden schien, von unten her wieder eingeschränkt und schließlich zu Fall gebracht.

Innerhalb der bischöflichen niederen Herrschaft bestand jedoch die engere Immunität zu Fürstenau, in welcher dem Bischof auch die Blutgerichtsbarkeit zustand. Es ist fast selbstverständlich und liegt in der Natur der Sache begründet, daß er alle Anstrengungen machte, um von Fürstenau aus seine Hochgerichtsbarkeit über die Mauern der Stadt hinaus zum mindesten über seine ganze Bannherrschaft auszudehnen. Einzelne Versuche dazu sind urkundlich überliefert in den Zeugenaussagen des großen Schlußprozesses[28]. Sie führten indes nicht zum Ziel, die Stadtmauern blieben die Grenze des bischöflichen Blutgerichts. Darin stimmen alle Zeugen, und es sind deren eine große Zahl, genau überein; ein Zeuge kann die übrigen deshalb vertreten. Hans Müller, Pfarrer zu Tomils, vor dem geistlichen Richter zu Chur[29]: „Me seit er, das er wol hab gehört, dz ein Bischoff von Chur nitt wyter vor der statt Fürstenow sol haben ze richten, denn dz der richter an der mur sitzen sölle vnd die rechtsprecher von jm als wyt dz einer den andern mag hören reden vnd nitt wyter.“ Die Zeugen vom Heinzenberg[30] haben gehört, „dz ein herrschaft von

[27] Liver P., Vom Feudalismus zur Demokratie, Chur 1929 S. 58 ff.
[28] Cod. 629. [29] 1471 Juni 29. im Cod. 629.
[30] Gericht zu Thusis 1471 März 23. Cod. 629.

Sarganss einen richter mugent setzen zů Fürstnow an der muren mitt dem ruggen vnd herusswert richten". Diese so konkreten, von Leben und Anschauung erfüllten Weisungen bringen offenbar ein allgemein bekanntes und anerkanntes Rechtsverhältnis zum Ausdruck. Der Bischof oder seine Vögte zu Fürstenau machten mehrmals den Versuch, es zu sprengen, indem sie außerhalb der Stadt Gericht hielten, so einmal zu Dompropst Rudolfs Zeit bei der Zollbrücke an der Albula. Darüber berichtet der oben zitierte Pfarrer Hans Müller in seiner Zeugenaussage: „Item er hab wol gehört, dz min herr Tůmpropst selig sie ze Fürstnow für geritten vnd habent vor der brugg gericht gehalten, do nåme er dem richter den stab vnd zerbråch jnn vnd verbutte jnen vor der statt zu richten." Dompropst Rudolf war nicht der Mann, sich irgendeines seiner Rechte zu begeben, um Streit zu vermeiden, im Gegenteil, er scheute sich nicht, sein Recht auch in herausfordernder Weise geltend zu machen, so wenn er unmittelbar vor den Mauern der bischöflichen Stadt Fürstenau Gericht halten ließ. Oswald von Marmels tut mit andern Zeugen vor dem Gericht zu Tomils kund, daß sein Großvater im Auftrag des Grafen Rudolf zu „Fürstnow an der Brugg gesessen sye als man in daz stettli gat vnd hab da über einen gericht, der hat ein ků angangen vnd der såsse vff hów vnd nåme dz hów vnd gåbe es der ků ze essen, das habint si gehört."

B. Die Ausübung der Hochgerichtsbarkeit im Domleschg.

1. Durch den Dompropst Graf Rudolf von Werdenberg-Sargans (bis 1434).

Der Dompropst Graf Rudolf wußte wohl, daß jede Saumseligkeit in der Ausübung seiner Gerichtsbefugnis im Domleschg für den Gegner willkommenen Anlaß bot zur Usurpation des vernachlässigten Gerichtsfalles. Er nahm es ernst und genau mit den Aufgaben des Hochrichters, im Gegensatz zu seinen Nachfolgern, besonders Graf Heinrich. Er hätte wohl von sich sagen dürfen, daß er keinen Mißbrauch geübt, sondern „die ordnung

rechtens gehalten, die . . . einem jeden fürsten, grafen, fryen herren ... vom Rômschen keysern vnd kûngen erloupt vnd gegeben ist, das bôss vss dem gût ze scheiden", welches Lob Graf Jörg mit weniger Recht für sich beansprucht hat[1].

Obwohl seine Regierungszeit 30 bis 50 und mehr Jahre zurückliegt, wissen doch mehrere Zeugen außer den schon angeführten noch 1470 einige bestimmte Tatsachen aus seiner weltlichen Tätigkeit zu berichten, die diese zu charakterisieren vermögen. Nicht weniger als sieben verschiedene Hochgerichtsfälle werden von den Zeugen einzeln namhaft gemacht, die mit Sicherheit unter seiner Regierung behandelt worden sind, wobei anzunehmen ist, daß aus der ältern Zeit manche dem Gedächtnis entschwunden waren. Daß aber die Gerichtsurkunden nur zum kleinern Teil auf uns gekommen sind, ist selbstverständlich, konnte doch schon Graf Jörg 1470/71 nur wenige mehr den Richtern vorlegen, es ist ja zweifellos auch nicht jedesmal eine Urkunde über den Kriminalprozeß ausgefertigt worden.

In der Gerichtsbesetzung beobachtete Graf Rudolf den gleichen Grundsatz, wie er für die Praxis seiner Nachfolger immer wieder festgestellt werden kann, nämlich Rechtsprecher aus den verschiedenen werdenbergischen Herrschaften zum Gericht heranzuziehen und auch den Vorsitz nicht dem Ammann des Gerichtsortes selbst, sondern einem ortsfremden anzuvertrauen. So urkundet z. B. 1432[2] „Hans der Knidly von dem kloster by dem Arliberg", Landammann im Walgau, d. h. in der werdenberg-sargansischen Grafschaft Sonnenberg, als Vorsitzender des Gerichts, das wegen eines in Obervaz begangenen Totschlags zu Tomils urteilt.

Der Dompropst war dann offenbar für einen raschen Vollzug der Strafe besorgt[3]. Da in Tomils kein Galgen mehr stand, ließ er daselbst zum Tode Verurteilte nach Sils in der Grafschaft Schams führen, wo die Todesstrafe vollzogen wurde. Vor dem

---

[1] Cod. 629 S. 369 ff.

[2] 1432 Juli 9. Cod. 629 S. 729.

[3] Öfters kam es vor, daß der Täter flüchtig war, er wurde dann durch Gerichtserkenntnis der Blutrache preisgegeben (1432 Juli 9. Cod. 629 S. 729) oder als friedlos erklärt (1428 August 9. O.U.). Sein Vermögen fällt in beiden Fällen dem Herrn zu.

Gericht zu Obervaz macht ein Zeuge die Aussage: Während der Zeit, da er bei Graf Rudolf (Dompropst) in Dienst gestanden habe, seien drei Personen zu Tomils berechtet und alle in Sils gerichtet worden. Von bischöflicher Seite wird behauptet, diese Überführung der Gefangenen sei deswegen geschehen, weil der Graf zu Tomils keinen Blutbann besessen hätte, und einer der Gefangenen sei nicht durch das Dorf Scharans auf dem gewöhnlichen Weg nach Sils geführt worden, sondern weiter oben durch die Stauden und den Wald hin[4]. Da es sich in diesem Fall um einen zu Obervaz festgenommenen Übeltäter gehandelt hat, hätte durchaus kein Anlaß vorgelegen, die Hinrichtung vor den Gotteshausleuten zu verbergen, da die Blutgerichtsbarkeit zu Obervaz den Werdenbergern unbestritten zugestanden hat. So wundern sich denn auch die Obervazer, daß der Gefangene nicht daselbst gerichtet wird: „das do die eltesten ze Obervatz sprachind zusammen, was bedarff vnser her graff Růdolff den hin abfůren, er hat doch eigen gericht zu Fatz genůg."[5] Es ist aber nicht anzunehmen, daß der Graf aus einem Gebiet, da er dazu zweifellos berechtigt war, den zu Richtenden nach einem Ort, da ihm dieses Recht nicht zugestanden wäre, zur Verurteilung geführt hätte. Zudem stehen der obigen Aussage einige andere gegenüber, die bezeugen, daß von bischöflicher Seite kein Einspruch gegen das Verfahren des Grafen Rudolf erhoben worden sei, und daß man mit dem Gefangenen durch die Dörfer Almens und Scharans gezogen sei. Der Dompropst sei selbst mitgeritten[6]. Gütliche Erledigung eines Kriminalfalles, die später fast zur Regel geworden zu sein scheint, wird für einen einzigen Fall aus der Zeit des Grafen Rudolf berichtet; ein zum Tod verurteilter Dieb, für den bereits der Galgen bei der Neuen Süns (Canova) bereit stand, sei ihm aberbeten worden, wohl vom Leib- oder Gerichtsherrn des Gefangenen[7].

---

[4] Obervaz, 29. Juni 1471. Ähnlich vor dem Vizdum zu Chur am 25. Januar.

[5] Zeugenaussage vor dem Vizdum zu Chur.

[6] Aussage vor dem Gericht zu Thusis 23. März, zu Tomils 16. März.

[7] Übereinstimmende Aussagen vor dem Gericht zu Werdenberg. Januar 31. Zeuge: Ammann Steinhüwel, ehemals Rechtsprecher im

Es hat auch nach weiteren Zeugenaussagen der Dompropst sowohl an der Neuen Süns als auch bei Tomils je einen Galgen gehabt. Beide Richtstätten sind aber später nicht mehr benutzt worden, so daß sie 1470/71 nur mehr durch Knochenfunde festgestellt werden konnten.

Schwierig gestaltete sich immer die Urteilsvollstreckung im Prozeß gegen eine relativ mächtige Partei, besonders wo es sich um ein Delikt einer Mehrheit von Personen handelt. In solchen Fällen ist oft die Einsetzung eines Schiedsgerichtes die einzige Möglichkeit gerichtlichen Austrags. (So ist bei einem Massentotschlag in Obervaz 1488 der ordentliche Kriminalrichter gar nicht eingeschritten; es mußte ein Schiedsgericht zu gütlicher Erledigung des Falles bestellt werden[8].)

Graf Rudolf versuchte gegenüber einem Dutzend Leuten zu Obervaz die herrschaftliche Stellung zu wahren, indem er über sie, wohl wegen prozessualen Ungehorsams, die Acht verhängen ließ. Und als sie sich aus ihr binnen sechs Wochen und drei Tagen nicht lösten, erlangte er vor dem Landgericht in Rankwil[9] das Recht der Konfiskation aller ihrer Güter, der fahrenden und liegenden.

Der Richter sitzt da zu Gericht im Namen des Grafen Friedrich von Toggenburg[10]. Das Urteil vom 23. März 1433[11] richtet sich an alle weltlichen und geistlichen Herren, Städte und Täler Graubündens. Doch ist es jedenfalls sehr fraglich, ob sich diese dadurch zur Mithilfe an dessen Vollstreckung verpflichtet gefühlt haben. Ohne ihre Hilfe aber ist Graf Rudolf den Obervazern gegenüber ebenso machtlos gewesen wie vorher.

Tomilser Gericht, und vor dem geistlichen Gericht zu Chur. Juni 29. Zeuge: Pfarrer Müller von Tomils. Cod. 629. S. 687 ff.

8 Obervaz Urk.-Reg. Nr. 15.

9 Das frey Landgericht zu Rankswil in Müsinen umfaßt nach einem Diplom Kaiser Friedrichs III. vom 8. April 1465 auch Churwalden bis an den Settman (Septimer). Planta S. 245.

10 Graf Friedr. von Toggenburg war 1418 von König Sigmund mit der Wiederherstellung dieses Gerichts beauftragt worden. (Er war damals Pfandinhaber der Herrschaft Feldkirch.) Planta 245.

11 Orig. Perg. O.U. Falsches Regest bei Krüger Nr. 831 nach Juvalt, Forschungen II. S. 101.

Die unermüdliche Tatkraft des streitbaren geistlichen Herrn äußert sich weiterhin im Bau einer Verbindungsstraße zwischen dem Tal Schams und dem Domleschg, der, vielleicht nicht einmal als schwierigstes Stück, eine Überbrückung des Rheins hinter Rongellen erforderte. Darüber unterrichtet uns am besten ein als besonders vollwertig bezeichneter Zeuge vor dem Gericht zu Tomils[12]: „Gargenz Gargöri, ein gotzhußman by sibentzig jaren alt vnd wol habent an gůt vnd redt.“ „Me spricht er, wie min herr Tůmpropst selig einen krieg hette mit den Lamparten[13] vnd ließe einen weg machen von Sant Albinen[14] byß gon Sils von Nesselboden[15], neme denen von Plurs einen roub vnd fůrte jnn den selben weg, vnd er hat den weg vmb deßwillen gemacht, dz er vff dem sinen vom Rin bis gen Ortenstein faren möchte, dz imm niemant vff hůbe, den er besorgt, wenn er durch Tußis were gefaren, ein herr von Rotzûnß hett jnn vffgehebt vnd mit dem seben roub nåme min herr Tůmpropst vil gotzhußlůten vß Pargell jr ků.“[16] Aus den übrigen diesbezüglichen Aussagen ist die Wegroute noch näher zu bestimmen. Der Weg führte „vom Nesselboden, da man vß Schams gat über Rin gan Sant Albinen vnd fůr Ryalt hinuff gen Sils vnd gon Ortenstein.“

Graf Rudolf hat sich ganz als weltlicher Herr gefühlt, die Behauptung und Revindikation der feudalherrschaftlichen Rechte seiner Vorfahren war das Hauptanliegen seines Lebens. Er hat sich keine Bedenken daraus gemacht, trotzdem er durch seine Stellung als Dompropst in erster Linie dem Bistum gegenüber verpflichtet gewesen wäre, um seiner gräflichen Stellung willen

---

[12] 1771 März 16. Cod. 629 S. 710. Genau übereinstimmende weitere Aussagen über diesen Weg noch durch andere Zeugen. Siehe auch Liver, Vom Feudalismus zur Demokratie 1929 S. 29.

[13] Davon ist im Spruch des Grafen Hugo von Werdenberg-Hlgbg. 1421 die Rede bei Tschudi II. S. 142 ff.

[14] St. Alban südöstlich von Hohenrätien.

[15] Zirka 500 m von der Mündung des Rongeller Tobels rheinaufwärts.

[16] Damit mag die Teilnahme der Bergeller an dem Krieg der aufständischen Obervazer und Schamser gegen die Grafen von Werdenberg-Sargans (1427) in Zusammenhang stehen.

sich in den schärfsten Gegensatz, ja offene Feindschaft zum Bischof Johann Nas zu setzen[17].

So hat sich in der Dynastie der Grafen von Werdenberg-Sargans der Dompropst Rudolf noch einmal mit seiner ganzen Kraft, wohl auch unter Überspannung der geringen ihm zu Gebote stehenden Machtmittel, den feindlichen Mächten entgegengeworfen, die den Bestand des Feudalstaates seiner Väter bedrohten, nämlich dem bischöflichen Staat als Fürstenstaat und den in Volksbünden zusammengeschlossenen Gemeinwesen der Untertanen. Doch seine Macht, so energisch er sie auch ausübte, ruhte auf zu schwacher Basis. Die beiden Gegner hatten sich auf eine kurze Wegstrecke gefunden zu gemeinsamem Kampf gegen ihn, obgleich sie im großen Ringen der Zeit zwischen Feudalismus und Demokratie einander in feindlichen Lagern gegenüberstanden. Auf die Dauer konnte Graf Rudolf nicht gegen sie aufkommen. 1427 war, wie bereits erwähnt, der offene Krieg ausgebrochen, und 1431, als schon das Ende seines Lebens nahte[18],

[17] Drei undatierte Stücke aus dem Schloßarchiv Ortenstein enthalten die gegenseitigen Klagen und Forderungen der beiden geistlichen Herren. Die Streitpunkte sind sehr zahlreich. Von beiden Seiten wird geklagt über widerrechtliche Entziehung von Einkünften. Darüber hinaus erhebt der Dompropst Klage über offene Gewalttat, die im Auftrage des Bischofs an seinen Leuten verübt werde, und über mancherlei sonstige Schädigung und Beeinträchtigung seiner und der Rechte seiner Leute. Wir sehen beispielsweise aus diesen Schriften, daß Graf Rudolf auch innerhalb des Gebietes der bischöflichen Bannherrschaft den Mühlenbann für sich in Anspruch nahm. Sei es auf Grund gräflicher Rechte (vgl. Aubin 209) oder, wie im Tirol, als Ausfluß des Allmendregals. Siehe oben S. 201.

Diese Aufzeichnungen dürften im Jahre 1431 oder kurz vorher zustandegekommen sein, da sich die wichtigsten Punkte decken mit den dem König Sigmund in diesem Jahre vorgelegten. Doch gehen sie noch bedeutend über die bereits bekannten Streitgegenstände hinaus, indem der Dompropst z. B. außer Domleschg, Schams, Obervaz auch die Rückgabe der Gerichte zu Tinzen und Tiefenkastel, die den Freiherren von Vaz gehört hätten, vom Bischof verlangt. Diese letzteren Forderungen müssen dann aber wohl fallen gelassen worden sein, da sie, falls sie auch einmal zu Recht bestanden haben könnten, doch längst dahingefallen waren.

[18] Nach Krüger S. 329 begegnet er nach 1434 nicht mehr, und Mayer I. S. 446 erwähnt als Dompropst zu Chur seit 1434 Konrad von Rechberg.

wurden ihm die herrschaftlichen Rechte, um die er fast zeitlebens gestritten, vollends entrissen. Wohl konnte er seine Wiedereinsetzung in sie wenigstens im Domleschg noch erreichen, aber das war nicht die endgültige Überwindung der Gefahr, sondern nur ein Aufschub des Falles.

2. Graf Heinrich II. (von 1434 bis 1447).

Nach Graf Rudolfs Tod — ungefähr zur selben Zeit war auch sein Vetter, Rudolf VII. Herr zu Löwenberg, gestorben — übernahm Graf Heinrich II. auch die Regierung seiner Herrschaften in Graubünden. Doch war er besonders seit der Wiederlösung der Grafschaft Sargans auf Jahre hinaus durch den Aufstand der Landleute dieser Grafschaft und dann durch die Wirren des Alten Zürichkrieges in Anspruch genommen. Die Zeit war für seine Gegner im Domleschg und den übrigen bündnerischen Tälern günstig, um in allmählichem Vordringen ihre Rechte auf Kosten des meist abwesenden Grafen zu erweitern. Das Hauptbestreben des bischöflichen Richters zu Fürstenau ging naturgemäß immer noch auf eine Ausdehnung seiner Blutgerichtsbarkeit von der Stadt Fürstenau über das benachbarte Land. Die fruchtbarste Gelegenheit dazu mußte ihm zweifellos das Verfahren auf handhafter Tat gewähren, das bei der äußerst laxen Verfolgung des Verbrechens durch Graf Heinrich die Aburteilung von diesem zustehenden Übeltätern wohl am sichersten gewährte[19].

Es dauerte nicht lange, so wurde von den Gotteshausleuten

---

[19] Daß dieses Verfahren überhaupt in unserem Gebiet zur Anwendung kam, beweist ein in den Prozeßakten 1470/71 erwähnter Fall, wo einem Dieb seine Beute, einige Ochsen, abgejagt wird und er auf der Stelle getötet wird. Zeugenaussage vor dem Gericht zu Nüziders in der Grafschaft Sonnenberg 12. März 1471. Cod. 629, 684 ff. Dieses Verfahren mußte den lokalen, immer am Orte ansässigen Richter gegenüber dem über einen weiteren Bezirk gesetzten und häufig abwesenden Richter begünstigen, so in der frühmittelalterlichen Gerichtsverfassung den Zentenar gegenüber dem Grafen, den Niederrichter gegenüber dem Hochrichter überhaupt. Vgl. Hirsch, Die hohe Gerichtsbarkeit 1922, bes. S. 105 ff., 194 ff.

auch der Galgen, das sichtbare Zeichen der Blutgerichtsbarkeit, bei Riedberg[20] (genauer gesagt, bei der Ruine Hasensprung, wo zwei Löcher in den Felsen gehauen wurden; Zeugenaussage 1471) aufgerichtet, und zwar gegen den Willen des damaligen Bischofs Heinrich von Hewen, der das Vorgehen seiner Leute mißbilligt habe, wie ein Zeuge selbst gehört zu haben behauptet[21], was auch glaubwürdig, da ja besonders Graf Jörg in den besten Beziehungen zu diesem Herrn und seiner Familie gestanden hat. (Schwarzer Bund!) Es scheinen also in dieser Zeit die bischöflichen Beamten und Gotteshausleute auf eigene Faust den Kampf weitergeführt zu haben. Graf Heinrich hat dann doch den Galgen bei Riedberg umhauen lassen. Die Zeugen wissen 1471 noch genau, wer diese Tat vollbracht hatte und wer die Säge dazu geliehen. Der Graf hat sich also diese Anmaßung nicht bieten lassen, aber die positive Lehre hat er aus dem Fall nicht gezogen, daß er derartigen Übergriffen am besten begegnen könne durch eine rigorose Ausübung seiner Gerichtsrechte und gräflichen Pflichten, von denen sein Sohn Graf Jörg so schön zu reden weiß. An Gelegenheit dazu hätte es ihm wahrlich nicht gefehlt. Durch eine große Anzahl gerichtlicher Zeugen können etwa ein halbes Dutzend von Hochgerichtsfällen namhaft gemacht werden, die in den wenigen Jahren, da Graf Heinrich allein regierte, vorgefallen sind, fast alles todeswürdige Verbrechen, und doch ist keine einzige Hinrichtung in dieser Zeit vollzogen worden; die Galgen, die früher einmal zu Graf Rudolfs Zeiten dagestanden hatten, verschwanden, so daß der Bischof Ortlieb nach 40 Jahren behaupten konnte und dafür auch Zeugen aufbrachte, daß da überhaupt nie ein Galgen gewesen wäre. Die Zeugen vor dem Tomilser Gericht sagen 1471, sie hätten nie jemanden hinrichten sehen, bis auf Graf Jörgs Zeit, da „sie der secher nie begriffen". Wie es sich damit verhält, ist durch die Wiedergabe einiger diesbezüglicher Zeugenaussagen am besten darzustellen; überdies verdienen sie es auch, ihres kulturgeschichtlichen Gehaltes wegen hergesetzt zu werden:

Heini Lötsch, der vor 60 Jahren im Domleschg gewohnt und

---

[20] Von diesem Galgen ist in den Prozeßakten verschiedentlich die Rede.

[21] Cod. 629. S. 709.

später von Nüziders als Rechtsprecher ins Domleschg hinauf gesandt worden ist, spricht als Zeuge vor dem Gericht zu Nüziders[22]: (Wegen ehrenrühriger Beleidigung ist Clauß von Vsch (Dusch) vom Grafen von Sargans mit einer Geldbuße belegt worden.) „nu taete dem genanten Claußy von Vsch der schad vnd dz gelt vß ze geben so we vnd wartete en mornenes frů mitt einem spiesß vff bschissen Henslin (den Kläger gegen ihn im genannten Prozeß) vnd ståch in mitt dem spiesß zwo wunden vnd stůrbe an der andern nacht, also wurde er vergraben vnd wurde dz håsß jn den gerichtz ring geleit, da denn die stůlsåsßen besamlot warent ůber dz blůt zu richten; obe aber gericht wurde, oder nitt, wisß er nitt dauon ze sagen. Du úberkåme die frůndschafft mitt minem herrn von Sanganß von des todschlags wegen. Darnach begieng Janutt Sturn einen todschlag an Hanßly Brochsner vnd erstach jnn in sins vatters hoff darumb er vß dem land wychen můst. Als er nu widerumb indz land wolt, do úberkam er mitt minen herren von Sanganß von des todschlags wegen. Darnach begieng (die Tat geschah auf dem Tanz [nach einem anderen Zeugen]) ammann Bonitsch einen todschlag an dem vorgenanten Janutt Sturn vnd weich vß dem land vnd do nu der genant amman widerumb jn dz land wolt, do úberkam er ouch mitt minen herren von Sanganß von des totschlags wegen aun menglichs irrung, jntrag vnd widersprechen.“ Nach einem anderen Zeugen ist er doch wenigstens zu einer Romfahrt verurteilt worden: „darzů etwauil kertzen tragen vnd anders dz darzů gehorte.“ Der erste Zeuge fährt dann weiter: „Ouch hab sich gemacht, dz Růdi Vischerß brůder zwen oder dry ochsen zů Tumils usß dem boful gestoln vnd sie damit gan Fůrstnow komen, do hab man jnn erilt vnd hab jnn zů Katz vnder dem dorff von dem leben zum tod gepracht, sólichs sie beschehen by bischoff Hanssen ziten.“ (Verfahren auf handhafter Tat.)

Ein anderer Zeuge berichtet[23], ihm sei bei Juvalta ein Schwesterlein genotzüchtigt worden. Da hätten der Vater und die Brüder mit weiterer Hülfe die Verfolgung aufgenommen, den Verbrecher auch in Schams ergreifen und ihn nach Ortenstein vor das Gericht der Vertreter des Grafen bringen können. Er sei dann auch

[22] 12. März 1471. Cod. 629 S. 684 ff.

[23] zu Gams am 8. März 1471.

von diesen zum Tod verurteilt worden, allein auf die Bitte des Herrn von Sax (Monsax) am Leben gelassen worden.

Mit der Rechtspflege des Grafen Heinrich war es also recht schlimm bestellt. Das Kompositionensystem war schon durch die Landfriedensgesetzgebung des 12. und 13. Jahrhunderts im wesentlichen überwunden worden[24], und wenn in der Folgezeit auch etwa der Versöhnungsgedanke unter kirchlichem Einfluß Boden gewann[25], so ist doch der regelmäßige Loskauf der Strafe in unsern Fällen kaum auf ihn zurückzuführen, sondern vielmehr auf die Schwäche des Gerichtsherrn, für den aus der Verurteilung eines angesehenen Mannes, und vor allem aus der Konfiskation der Güter, die ja den Prozeß erst für ihn hätte verlockend machen können, mancherlei Schwierigkeiten hätten erwachsen können. Wenn die fiskalische Seite der Angelegenheit dennoch befriedigend ausfiel, so ließ man den Verbrecher am Leben und ersparte sich so die manchmal recht beträchtlichen Gerichtskosten und Richtungskosten und andere Unannehmlichkeiten. Nach dem Zeugnis des Churer Stadtschreibers Johannes Gesell hatte der Ammann Bonitscha seine Begnadigung und die seiner Mitschuldigen beim Grafen mit einer bedeutenden Geldsumme erkauft[26].

Solche Zustände in der Rechtspflege sind freilich auch anderwärts anzutreffen[27]. In der Gerichtsbarkeit äußert sich im mittelalterlichen Staat die Staatshoheit am sichtbarsten und nimmt in ihrer Ausübung auch die wichtigste Stelle ein. Wo sie so nachlässig und nachgiebig gehandhabt wurde, dürften auch die übrigen herrschaftlichen Rechte nicht sehr strenge durchgesetzt worden sein. Unter dieser Voraussetzung sind wir auch zu dem Urteil berechtigt, daß die graubündnerischen Untertanen des Grafen Heinrich von ungefähr 1434 bis 1447 kein allzu hartes Regiment zu erdulden hatten und sich des immer schon zweifelhaften Unter-

[24] Hirsch a. a. O. S. 150 ff.

[25] Fehr H., Deutsche Rechtsgeschichte S. 193.

[26] Cod. 629 S. 714.

[27] Hans Georg v. Marmels, Vogt auf Castels, ließ gefangene Übeltäter, die ihm zur Aburteilung zugeführt wurden, regelmäßig wieder los, wenn beim Prozeß nicht einmal Ersatz der Gerichtskosten in Aussicht stand. Kind E., Das Verhältnis der 8 Gerichte zu Österreich. 1925 S. 49, 106.

tanengehorsams noch mehr entwöhnt haben. So erscheint uns diese Zeit als eine recht ruhige Zeit, sowohl im Vergleich zu den ihr vorausgehenden Jahrzehnten und erst recht zu den folgenden. Es ist die Ruhe vor dem Sturm. Als Graf Heinrich 1447 aus dem Leben schied, machten seine beiden jungen Söhne, die Grafen Wilhelm und Jörg, mit Hilfe ihres Schwagers Hans von Rechberg den ahnungslosen Versuch, ihren Untertanen zu zeigen, daß sie Untertanen seien, und als solche ihnen, den Herren, auch Gehorsam zu leisten hätten. Der Versuch konnte nur mißlingen, denn der Gegner war in der Zwischenzeit gewachsen an Ausdehnung wie an innerer Kraft, und sein Selbstbewußtsein hatte sich mächtig gehoben. Die Entscheidung konnte nun endgültig fallen. Der Schamserkrieg brach aus. Wir lernten seine Folgen für das Tal Schams selbst kennen[28]. Nicht weniger einschneidend waren sie wenigstens für das folgende Jahrzehnt für die Herrschaft der beiden Grafen im Domleschg. Und wenn sie sich schon im äußeren nördlichen Teil des Tales, wenn auch geschwächt, zurückgewinnen ließ in langwierigem, zähem Kampf, so war sie im innern (südlichen) Teil endgültig und unwiederbringlich verloren. Das war das letzte Ergebnis.

3. Graf Jörg.

1. Der Verlust aller seiner Rechte im Domleschg durch den Schamserkrieg.

Zunächst, als die Schamser hervorbrachen und von links und rechts gewaltigen Zuzug erhielten, vom Obern Bund und vom Gotteshausbund, da wurde die Herrschaft der Werdenberger aus dem Tal hinweggefegt, ihre Schlösser gebrochen und zerstört. Erst in der Grafschaft Sargans, wo die Bündner schon einmal den Grafen Heinrich heimgesucht hatten, brachten die Eidgenossen, vor allem wohl durch die Vermittlung der Glarner, die mit dem Oberen Bund im Bündnis standen, am 16. Oktober 1451 einen Waffenstillstand zustande, dem am 21. Juli 1452 der Friedensvertrag folgte. Was nun die herrschaftlichen Rechte der Grafen von Werdenberg-Sargans im Domleschg anbetrifft, so verlangt Artikel I, den Grafen solle von den Siegern ihr väter-

[28] Dargestellt im noch unveröffentlichten Teil meiner Dissertation.

liches Erbe zurückerstattet werden. Damit wäre für die vollständig besiegten Herren mehr erreicht gewesen, als sie erwarten durften. Die Zerstörung ihrer Burgen wäre zu verschmerzen gewesen, wenn sie auch eine bedeutende Vermögenseinbuße darstellte, mußte doch das eine Schloß, Ortenstein, wieder aufgebaut werden. Die Sieger hatten das bedingungsweise gestattet.

Aber die Bestimmung über das Gericht Tomils ist schon eine Ausnahme von dem in Artikel I festgelegten Grundsatz. Es wird nicht etwa bedingungslos an die Grafen zurückgegeben. Eine zwischen dem Obern Bund und dem Gotteshausbund einerseits, Peter von Greifensee (wohl als Vertreter der Grafen) andererseits erfolgte Richtung ist als maßgebend anerkannt. Wenn die Herren von Sargans in den Besitz des Gerichts gelangen — ob dieser Fall eintreten wird, ist noch dahingestellt —, so werden doch die gegenüber den Bünden eingegangenen Verpflichtungen der Untertanen dadurch nicht berührt. Im übrigen mögen diese den Grafen dann Gehorsam leisten. Falls diesbezügliche Streitigkeiten entstehen, ist das Gericht zu Tomils oder dann das der Fünfzehn im Oberen Bund zuständig.

Von der hohen Gerichtsbarkeit im Domleschg ist überhaupt nicht die Rede. Die Gotteshausleute eigneten sie sich ohne weiteres an; der neue Bischof wurde Territorialherr im ganzen Domleschg.

Die Richtung, von der im Friedensinstrument die Rede ist, hatte keinen Bestand, sie wird in der Folgezeit in all den zahlreichen Aktenstücken gar nie mehr erwähnt. Die Anrufung eines unparteiischen Gerichts in Streitigkeiten mit ihren Tomilser Untertanen ist den Grafen von vornherein verwehrt; weder das Gericht zu Tomils, wo, nach der wenige Jahre später dem Grafen vorgelegten Bittschrift[29] zu schließen, die Geschworenen von der Gemeinde gewählt wurden und der Ammann aus ihnen bestimmt wurde, konnte da als unparteiisch gelten, noch das Bundesgericht des Oberen Teils.

Schon während des Krieges ist der Galgen zu Riedberg, der schon in den früheren Kämpfen zwischen den Werdenbergern und dem Churer Gotteshaus eine Rolle gespielt hatte, von letz-

[29] Siehe Liver a. a. O. S. 66 f.

terer Seite wieder aufgerichtet worden und sofort ein in der Herrschaft Ortenstein gefangener Übeltäter (es wird nicht angegeben, wegen welches Verbrechens er verurteilt worden ist) daran aufgehängt worden[30].

Sämtliche Rechte, die die Werdenberger in ihrer Herrschaft Ortenstein besessen hatten, von denen im übrigen Domleschg gar nicht zu reden, blieben ihnen entzogen[31]. Der Bischof erklärte die Lehen, Schloß Ortenstein, Hof Tomils, Kirchensatz daselbst für verfallen mit der Begründung, die Grafen hätten den Krieg gegen die Gotteshausleute (1451) eröffnet und sie mit Mord, Raub und Brand überzogen, ohne die Lehen vorher dem Bischof aufzugeben. Aber darüber hinaus eigneten sich die Vertreter des Bischofs auch die Einkünfte aus den Eigengütern der Grafen an[32]. Der bischöfliche Vogt zu Fürstenau saß in Tomils zu Gericht, Verbrecher wurden nach Riedberg zur Richtung geführt. Burkhard von Brandis wird 1462 „die zytt vogt zu Fürsno(w), ze Tomils und ze Katz" genannt[33]. Die Leute des Gerichts Tomils hatten ihm den Untertaneneid schwören müssen. Damit war das von den Bischöfen von Chur immer erstrebte Ziel einer vollen Landeshoheit im ganzen Domleschg endlich erreicht. Zur restlosen Erfüllung der Ansprüche der bischöflichen Ämterbücher fehlte allerdings noch diejenige am Heinzenberg (ohne Cazis).

So war dem Bistum eine Bewegung zum Nutzen erwachsen, die in ihren demokratischen Tendenzen so gut wie gegen die Werdenberger auch gegen den mit ihnen in feudalherrschaftlicher Solidarität verbundenen Bischof von Chur, Heinrich V. von Hewen, gerichtet war. Die ganze Herrlichkeit war indessen nicht von dauerndem Bestand, im Gericht

---

30 Zeugenaussagen Cod. 629 mehrere Stellen.

31 Planta, C. H. S. 353 konnte noch schreiben: „Nach dem erwähnten Schiedsspruch von 1421 übten die Grafen von Werdenberg-Sargans bis 1472 unbeanstandet die Kriminaljudikatur in der Herrschaft Ortenstein aus."

32 Cod. 629 und Spruch zu Zürich 1463 Dez. 7. B.A. (Orig.).

33 Urk. 1462 Nov. 29. Orig. G.-A. Cazis.

Ortenstein hat sie nur dreizehn Jahre gedauert. Während dieser Zeit aber war Graf Jörg wohl so gut wie verbannt aus seinen Besitzungen in Graubünden, besaß er doch da nicht einmal einen standesgemäßen Wohnsitz mehr. Schams und Obervaz verkaufte er schon 1456 an den Bischof Leonhard. Im Rheinwald und in Safien wird seine Anwesenheit wohl selten erforderlich gewesen sein. Sonst besaß er nichts mehr in unserem Land. Gemeinsam mit seinem Bruder Wilhelm regierte er während dieser Zeit in ihrer Grafschaft Sargans und Sonnenberg-Nüziders im Walgau[35].

2. Versuche des Grafen zur Wiedererlangung seiner Rechte im Domleschg.

a) Allgemeine Aussichten dazu.

Ganz hat Graf Jörg natürlich die verlorenen Besitzungen und Rechte im Domleschg nicht aufgegeben[36], sondern er versuchte auf dem Verhandlungswege einen Ausgleich mit dem Bischof Leonhard Wyßmayer herbeizuführen, und wie er 1463 vor Bürgermeister und Rat zu Zürich erklärt[37], sei er auf dem besten Wege zu einer Einigung gewesen; möglicherweise ist über einen Verkauf an das Gotteshaus Chur verhandelt worden. Allein 1458 starb Bischof Leonhard. Ortlieb von Brandis wurde sein Nachfolger, ein trotziger, streitbarer Mann, von einem jähen, unbeständigen Wesen. So erscheint er nach den Prozeßakten von 1470/71 in seinen gut bezeugten Handlungen, während sein Gegner Graf Jörg ihm recht häßliche Eigenschaften zuschreibt. Jedenfalls war es für den Grafen aussichtslos, von ihm auf dem Wege der Verhandlung irgendein Zugeständnis zu erlangen. Ein rechtliches Vorgehen aber konnte erst Erfolg haben, nachdem im Oberen Bund der Schamserkrieg in der Erinnerung etwas in den Hintergrund getreten war und eine versöhnlichere Stimmung aufgekommen sein mochte.

---

35 Vgl. dazu die Urkundenregesten dieser Jahre bei Krüger.

36 1458 prozessiert er um einen Zehnten zu Obervaz. Urk. 1458 Okt. 10. Obervaz Nr. 6.

37 Im Spruch vom 7. Dezember 1463. Orig. B.A.

b) Das Verhältnis der Grafen zu Glarus und Schwyz einerseits, Österreich anderseits.

Von entscheidender Bedeutung für die politische Geschichte der letzten Werdenberger in der Folgezeit ist die Erneuerung des Landrechtes, welches Graf Heinrich 1437 mit Glarus und Schwyz eingegangen war[38], durch seine Söhne, die Grafen Wilhelm und Jörg, durch Urkunde vom 11. September 1458[39]. Mit den Grafen treten ins Landrecht alle ihre Leute, die gehören zu den Grafschaften, Herrschaften, Schlössern, Tälern und Landschaften Sargans, Ortenstein, Alter und Neuer Süns, zudem die Leute, welche noch an die Werdenberger in der Zukunft fallen mögen[40]. Sie alle haben auch die alle zehn Jahre erfolgenden Bündniserneuerungen mitzubeschwören. Den Glarnern und Schwyzern wird die ihnen schon von Graf Heinrich bewilligte Zollfreiheit in allen diesen Herrschaften miterneuert und ihnen das Vorkaufsrecht auf die Veste Sargans eingeräumt mit der weitern Bedingung, daß, wenn sie davon nicht Gebrauch machten, der Käufer, wer es sei, das Landrecht mit ihnen zu beschwören habe. Mit diesem Vertrag war der endgültige Anschluß der Herren von Werdenberg-Sargans an die demokratischen Länderkantone vollzogen, der für den Grafen Jörg in den Nöten und Bedrängnissen seines Daseins als geächteter Rat (nach 1487) den letzten Rückhalt seiner persönlich freien Existenz bot[41]. Aber diese entschiedene Hinwendung zu den beiden eidgenössischen Orten bedeutete für Graf Jörg auch schon in der nahe bevorstehenden Auseinandersetzung um seine Rechte in Graubünden unschätzbaren Vorteil nicht bloß durch die tätige Unterstützung, die sie ihm durch ihre und ihrer Miteidgenossen Mitwirkung an den zahlreichen Schiedsgerichten, in denen seine Angelegenheiten behandelt wurden, zuwandten, sondern ebensosehr dadurch, daß sie sehr viel dazu beitragen mußte, das Mißtrauen, das bei seinen eigenen Untertanen, wie auch bei

---

38 Urkunde vom 30. Januar, Tschudi II. S. 228.

39 Tschudi II. S. 587.

40 Dabei ist wohl schon an die Rhäzünser Erbschaft gedacht. Die Domleschger, obwohl nicht in der Gewalt der Grafen, gelten als gegenwärtige Untertanen.

41 Vgl. Liver, Vom Feudalismus zur Demokratie S. 92 f.

den drei Bünden im allgemeinen gegenüber den Werdenberg-Sargans seit langer Zeit tief eingewurzelt war und im Schamserkrieg seinen Höhepunkt erreicht hatte, abzuschwächen und schließlich aus der Welt zu schaffen. Insbesondere war damit die Grundlage zu einem freundschaftlichen Verhältnis zum Oberen Bund, dessen Stellung in den Kämpfen, die Graf Jörg in Graubünden zu bestehen hatte, ausschlaggebende Bedeutung zukam, geschaffen.

Gegenüber Österreich forderte die Konsequenz dieses Schrittes eine unverhohlene Abkehr. Sie wurde auch vollzogen in dem Absagebrief[42] der beiden Grafen an den Herzog Sigmund. Bei ihren Vorfahren ist ein Schwanken zwischen Österreich und den Eidgenossen festzustellen. Schon Graf Johann hatte sich 1392 mit einem Bündnisantrag an Glarus gewandt[43], nachdem er im Dienste Österreichs an dessen Feldzügen gegen die Eidgenossen teilgenommen hatte, und immer tiefer in dessen Abhängigkeit und Verschuldung gesunken war. Die Glarner wiesen ihn ab[44]. Graf Heinrich war dann in das erwähnte Landrecht 1437 aufgenommen worden. Im alten Zürcherkriege aber wurde es hinfällig, da er wieder auf die Seite Österreichs getreten war.

c) Die Räzünser Erbschaft und ihre Bedeutung für Graf Jörgs Stellung in Graubünden.

Zu Anfang des Jahres 1459 trat ein Ereignis ein, das mit einem Schlag den Schwerpunkt der wirtschaftlichen und politischen Existenz des Grafen Jörg von Werdenberg-Sargans wieder nach Graubünden verlegte. Es starb nämlich zu dieser Zeit der Freiherr Georg von Räzüns, der letzte seines Stammes. Seine Tochter Anna war die Gemahlin des Grafen Jörg. Sie erbte nun die ganze Herrschaft Räzüns (mit Tenna und Obersaxen)[45] und die Herrschaft Heinzenberg.

---

[42] 25. September 1460 bei Tschudi II. 602.

[43] 1292 Mai 26. Reg. 523 bei Krüger.

[44] Krüger S. 322 ff.

[45] St. Jörgenberg wurde dem Jos. Nikl. Graf von Zollern zur Befriedigung von Ansprüchen seiner Mutter Ursula von Räzüns gerichtlich zugesprochen. Juvalt S. 224. Urk. 1459 Sept. 5 im Räzünser Kopialbuch (Kantonsbibliothek), wonach Graf Jörg gemäß Spruch des Landrichters gegen eine Entschädigung von 3000 fl. zugunsten Nikl. von Zollerns verzichtet.

Damit hatte Graf Jörg diejenige Stellung erlangt, die es ihm gestattete, seine Ansprüche auf die Territorialhoheit im ganzen Domleschg und auf die Herrschaft Ortenstein mit allen verlorenen privaten und öffentlichen Rechten wirksam geltend zu machen. Als Herr zu Räzüns, als welcher er schon am 20. April 1459 erscheint[46], kam ihm die Stellung eines der drei Hauptherren im Oberen Bund zu und damit entscheidender Einfluß in dieser Körperschaft. Als 1459 am Galgen zu Riedberg vom bischöflichen Vogt wieder eine Hinrichtung vorgenommen wurde[47], sandte Graf Jörg seine nachmaligen Vertrauensmänner vom Heinzenberg (Ammann Marugg, Heinrich Graß u. a.) nach Fürstenau, um dagegen zu protestieren[48]. Die Aufnahme des Rechtsverfahrens gegen den Bischof verzögerte sich jedoch um mehrere Jahre. Unterdessen war im Februar 1461 die Gemahlin des Grafen gestorben[49], ohne daß aus der Ehe Kinder hervorgegangen wären. Da wurden nun von zwei Seiten Erbansprüche geltend gemacht, vom Grafen Jos. Niklaus von Zollern (Sohn der Schwester [Ursula] des Freiherrn Georg von Räzüns) und von Friedrich, Schenken von Limpurg, dem Enkel einer zweiten Schwester des Freiherrn[50]. Graf Jörg hatte dem vorzubeugen versucht, indem er sich von seiner Gemahlin ihren ganzen Besitz in aller Form vor dem Vizdum zu Chur hatte abtreten lassen[51]. Trotzdem mußte er sich zu einer Erbteilung zunächst mit dem Grafen von Zollern herbeilassen. Sie wurde vom Bischof Ortlieb von Chur, Graf Hugo von Montfort und anderen Schiedsrichtern so vollzogen, daß beide Parteien sich zu genau gleichen Teilen in die Erbschaft teilten[52], wobei dem Grafen von Zollern die Herrschaft Räzüns zufiel, dem Grafen Jörg die Herrschaft Heinzen-

---

46 in seinem Schiedsspruch betr. Kirchensatz zu Tamins und Trins. Originalurkunde B. A.

47 Zeugenaussage 2. März 1471 in Thusis: die Hinrichtung sei vor zwölf Jahren geschehen. (Cod. 629 S. 651 f.)

48 a. a. O. S. 698.

49 Beileidssschreiben von Statthalter und Rat zu Glarus vom 26. Februar. O.U. Orig. Perg.

50 Vgl. über die komplizierten Verwandtschaftsverhältnisse Krüger S. 341 ff. und Vieli S. 113, 142.

51 R.U. Nr. 197 1459 Sept. 6.

52 1461 März 14. O.U. Orig. Perg.

berg[53]. (Der restlose Ausgleich sollte durch Geldzahlung herbeigeführt werden.) Dabei vereinigten sich die beiden Grafen zu gemeinsamer Abwehr der Ansprüche des Schenken Friedrich. Allein auch diese sollte nicht gelingen. Das Gericht der Fünfzehn im Obern Bund entschied zugunsten des Schenken; ihm mußten 2100 fl. ausbezahlt werden. Der Graf von Zollern brachte die ganze Summe auf, wogegen ihn Graf Jörg zur Hauptsache durch Verpfändung von Gütern entschädigte[54].

Mit dem Jahre 1463 beginnt Graf Jörg die rechtliche Auseinandersetzung mit dem Bischof. Zunächst verschaffte er sich den kaiserlichen Rechtstitel für seinen Kampf um die eingebüßten Rechte[55]. Friedrich III. belehnt ihn am 4. Januar 1463[56] mit dem Bann über das Blut in den hohen Gerichten zu Ortenstein, wie sie von seinem Vater an ihn gekommen, und am Heinzenberg, wo er sie von seinem Schwäher von Räzüns ererbt habe.

d] Das Zürcher Urteil vom 7. Dezember 1463.

Unter Berufung auf das Friedensinstrument vom Jahre 1452 verlangt Graf Jörg dann vor Landrichter und Räten des Oberen Bundes die Rückerstattung des Gerichts Tomils durch den Bischof[57]. Die Parteien werden an Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich gewiesen. In Zürich bringt Graf Jörg persönlich seine Klage vor[58]. Wieder stützt er sich auf die Richtung von 1452. Durch diese sei der Krieg zwischen ihm und dem Gotteshaus beigelegt worden; so habe der Bischof kein Recht, seine Usurpation mit kriegerischen Handlungen zu begründen, die er (der Graf) vor dem Friedensschluß gegen das Gotteshaus Chur unter angeblicher Verletzung seiner Lehensverpflichtungen unternommen habe. Zudem seien die vom Bischof ihm entrissenen

[53] Safien wird in der Teilung nicht genannt, es war schon bei der Verheiratung des Grafen Jörg mit Anna von Räzüns an diesen übergegangen.

[54] 1468 Sept. 19. O.U. Orig. Perg.

[55] Auch frühere Auseinandersetzungen sind jeweils mit diesem Akt eingeleitet worden (1434, 1450); vgl. oben.

[56] O.U. Orig. Perg.

[57] 1463 Febr. 11. B. A. Orig. Perg.

[58] Urkunde 1463 Dezember 7. B.A.

Rechte nur teilweise Lehen des Bistums. Das Gericht anerkennt diesen Standpunkt als zu Recht bestehend und schützt die Klage im vollen Umfange: Der Graf soll unverzüglich durch den Bischof gemäß Richtungsbrief in den Besitz der strittigen Rechte gesetzt werden. Diese aber sind in des Grafen Klage wie folgt umschrieben: „Damiltz mit hochen vnd niedern gerichten mit lût vnd gůt, mit Twingen, Bennen vnd mit aller herrlichkeit vnd Gerechtigkeit, nützid ußgenommen."

Nun überließ der Bischof dem Grafen Jörg die bischöflichen Lehen, und Burkhard von Brandis, der bischöfliche Vogt im Domleschg, entließ die ehemaligen und nunmehrigen Leute des Grafen aus dem Untertaneneid, den sie ihm geleistet hatten; der Gerichtsstab wurde wieder den Vertretern des Grafen Jörg übergeben[59].

Graf Jörg hatte recht bekommen, aber er konnte es gegenüber seinem Gegner nicht durchsetzen, die hohe Gerichtsbarkeit im ganzen Domleschg hat er nicht auszuüben vermocht.

e) Bemühungen Graf Jörgs um Anschluß an den Gotteshausbund 1468.

Graf Jörg erkannte rasch, daß die Position des Bischofs für ihn unerschütterlich war trotz aller rechtlichen Überlegenheit, solange der gesamte Gotteshausbund geschlossen hinter dem Bischof stand. So war es für ihn ein Gebot der politischen Klugheit, jeden Gegensatz zwischen Bischof und Gotteshausbund zu fördern und alles zu unternehmen, um die Gotteshausleute sich zu verpflichten und ihre Sympathien zu erwerben. Dazu bot sich bald reichliche Gelegenheit. Zunächst hat der Graf die Engadiner und die Gotteshausleute im Vintschgau wiederholt in ihren Kämpfen mit Österreich mit tatkräftiger Hilfe unterstützt[60], dabei aber wohl auch eigene Ziele gegenüber Österreich verfolgt. Als sich 1468 die Gotteshausleute mit weitgehenden Forderungen an den Bischof wandten, stellte sich Graf Jörg an ihre Spitze. Auf dem Tage zu Fürstenau am 22. März 1468[61] konnte er sich denn auch der Unterstützung der Gotteshausleute in seinen eigenen Forderungen gegenüber dem Bischof erfreuen. Sie be-

[59] Cod. 629 S. 703.
[60] Jecklin, Mat. I. Nr. 20, 21, 25.
[61] a. a. O. II. Nr. 10.

treffen: Soldzahlung durch den Bischof für die Engadinerzüge, Verleihung des Vizdumamtes an der Etsch, Austrag der Anstände wegen Heinzenberg und Tomils, Belehnung mit der Pfandschaft Hoch-Juvalt nach Urteil des Kapitels, Nachlaß von Zinsen an den Grafen von Matsch (Graf Jörgs Vetter). Die ganze Bewegung verlief ohne dauernden Erfolg, der Bischof verweigerte standhaft jede Konzession, Zürich und der Obere Bund intervenierten, die Gegensätze scheinen sich ziemlich bald ausgeglichen zu haben. So hatte das ganze Unternehmen dem Grafen, so vielversprechend es sich angelassen hatte, in seinen eigenen Angelegenheiten keine Förderung gebracht[62].

3. Neue Kollisionen im Domleschg.

a) Ein typischer Kollisionsfall.

Ein Fall, an welchem in typischer Weise und in aller Konkretheit gesehen werden kann, wie derartige Kollisionen etwa entstehen konnten, mag, da er ganz einwandfrei bezeugt ist[63], wiedergegeben sein:

Von Scheid wird dem Grafen Jörg die Meldung gebracht, daß dort ein „schädlicher Mann" sein Wesen treibe, es sei weder Hab noch Gut vor ihm sicher. Der Graf gibt seinem Vogt Conradin Jegklin (der selbst auch darüber Kundschaft gibt) im Beisein des Bischofs, der mit nach Ortenstein gekommen war, den Auftrag, den Dieb bei Gelegenheit zu fangen und nach Ortenstein zu bringen. Als dieser sich wieder im Lande gezeigt habe, sei er vom Ortensteiner Vogt, auf dessen Bitte der bischöfliche Vogt mit einigen Knechten dabei mitgeholfen habe, gefangen worden. Als man mit dem Gefangenen zu dem Bild gekommen sei, wo die Wege nach Ortenstein und nach Fürstenau sich trennen, da habe der Ortensteiner Vogt gesagt: „er hette nitt fanknûß [das Ortensteiner Gefängnis war in unbenutzbarem Zustand], er hette mit dem vogt von Fürstnow ein úberkommen tan, dz er jmm den gefangnen hielte, wenn min herr graff Jörg ûber inn richten wôlt, dz er jm den gefangnen widerumb sôlt antwurten. Dawider redtent die von Tumils, dz sôlte er nitt endûn, môcht er jnn nitt

[62] Außer von Mayer a. a. O. I. S. 465 ff. sind die berührten Ereignisse neuerdings als „Ein Versuch zur Einführung der ständischen Verfassung im Bistum Chur 1468" in einer besondern Abhandlung dargestellt worden von A. v. Castelmur in der Zeitschr. für Schweiz. Kirchengeschichte, Heft 2/3 1924.

[63] Cod. 629 S. 703 ff. und 694 f.

behalten, dz er jnn jnen ließe, so wôlten si jnn behalten vff sôlich meinung, wie er vorgeseit hat, man wôlt jnn minem herrn wider antwurten; úberkam er sy, das sy mitt jm gon Fürstnow giengent." Der Zeuge fährt fort: „Do schrey der Teya [der Gefangene] vnd rûfft sy an, dz sy jnn nitt vß minß herrn graff Jôrgen gericht in frômde gericht fûrten. Da sprach der vogt mit sampt den andern, dz er nu gienge, sy weltint so uil dar zû tûn, dz sy truwtent jnn bald ledig ze machen. Also begab er sich und ging dahin und do batt der gefangen, dz sy mitt jm gon Fúrstnow giengent, vmb des willen giegent sy mitt jm, wön sust wôlltint sy nitt gangen sin, hette er si nitt so flißlich gebetten."

Graf Jörg sei damals nicht im Lande gewesen, sonst wäre es „hart zû gangen". Als er wieder nach Ortenstein gekommen, habe er den Gefangenen sofort zurückgefordert, allein ohne Erfolg. Das Gericht Fürstenau habe unter Zuzug von Rechtssprechern aus Cazis (Gotteshausleute) die Herausgabe verweigert.

b) Kriegszustand und Vermittlungsversuche des Oberen Bundes.

Darob sei bitterer Streit entstanden zwischen den beiden Herren[64]. Um den Ausbruch einer Fehde zu vermeiden (bereits hatten sich auf beiden Seiten drohende Kriegshaufen zusammengerottet), sandten die Gerichte des Oberen Bundes ihre Boten zunächst nach Reichenau, wo ein schiedsgerichtliches Urteil zustande kam, „da mit die üwren, Graf Jörgs Leute, ein große frôd vnd wolgefallen hend gehept". Die Hauptschwierigkeit bestand nun, wie gewöhnlich, darin, auch von der unterlegenen Partei, also den Gotteshausleuten, die eidliche Zusicherung zu erhalten, daß sie sich auch an den Spruch halten werden. Mit großer Mühe und schwierigen Verhandlungen in Tomils und dann in Thusis scheint das gelungen zu sein. Aber während die Boten des Bundes noch in Thusis zusammen waren, kam die Nachricht, daß die Schamser in kriegerischer Haltung bis nach Rongellen vorgerückt seien und dort lägen. Man sandte die Rheinwalder Boten (den Ammann von Rin und Christen Trepp) dahin, um die Schamser an den Bundesbrief, den sie mit dem Oberen Bund beschworen hatten, zu erinnern und sie zur Umkehr zu bewegen. In der Via mala und an der Silserbrücke wurden Wachen aufgestellt. Mit knapper Not kam man an einem allgemeinen Auf-

[64] Das Folgende nach einer undatierten Briefabschrift im Schloßarchiv Ortenstein. Möglicherweise ein Bericht des nachmaligen Statthalters des Grafen, Heinrich Graß von Thusis.

ruhr in unseren Tälern vorbei. Der Streit um die hohe Gerichtsbarkeit im Domleschg ging jedoch weiter. Zu Chur hatten schon am 23. März 1467 die Ratsboten von Chur und von Luzern, der Vogt des Sarganserlandes, der Dompropst von Chur und der Landschreiber von Glarus getagt[65] und die Parteien wieder an den Landrichter und die Fünfzehn im Obern Bund gewiesen. Ein Rechtstag folgte dem andern. Man tagte zu Ems vor dem Obern Bund, dann zu Reichenau, zu Truns, zu Ilanz, zu Chur vor dem Dompropst und den Kapitelherren, vor dem Bürgermeister und den Ratsboten zu Chur, vor einem Schiedsgericht unter dem Vorsitz von Hans Has von Luzern, vor den Boten des Gotteshausbundes und der elf Gerichte, schließlich vor den Boten gemeiner Eidgenossen zu Zürich[66]. Schon auf dem ersten Tag zu Ems hatte man sich dahin geeinigt, daß der Rat von Zürich die Entscheidung fällen möge in der Form einer Urteilserläuterung zu dem Urteil vom 7. Dezember 1463. Graf Jörg hatte sich von vornherein und später wiederholt zu diesem Verfahren bereit erklärt mit der Bemerkung, es müßte auch dem Bischof genehm sein, da er ja mit Zürich verburgrechtet sei. Dieser ging darauf nicht ein. So zerschlugen sich alle Verhandlungen[67]. Als dann endlich nach jahrelangem ergebnislosem Streit der Bischof Ortlieb am 19. Oktober 1469 die Erklärung abgab, er sei bereit, vor Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich zu erscheinen[68], da weigerte sich Graf Jörg, einem diesbezüglichen Anlaßbrief Folge zu leisten, wenn der Bischof ihm, nachdem er ihn mutwillig in hohe Kosten gestürzt habe, nicht für die neu entstehenden Kosten Vertröstung leiste[69]. Daran scheiterte auch dieser Versuch einer Erledigung der Streitsache.

[65] Bei Juvalt Nr. 206 aus Cod. 629.

[66] Vgl. „Graf Jörien Widerred" auf die Klagebeantwortung des Bischofs im Cod. 629 S. 686 ff.

Bei Jecklin Materialien I finden sich folgende Tage von Landrichter und Rat im Obern Bund ausgeschrieben: Nr. 32 nach Ilanz 13. Juni 1469. Nr. 33 nach Trins 26. Juni 1469. Nr. 36 nach Reichenau 15. August 1469. Nr. 37 nach Ilanz 5. Nov. 1469. Nr. 42 nach Chur (kein Datum).

[67] Cod. 629 S. 697 ff., S. 714 f.

[68] Koll. Abschr. aus Cod. 629 bei Juvalt Nr. 213.

[69] Zeugenaussage (Johs. Müller) S. 690 ff. vor dem Gericht zu Tomils; S. 698 ff. vor dem Gericht zu Thusis.

C. Die rechtliche Auseinandersetzung. Der große Prozeß 1470—1472.

1. Einleitung, Verfahren, Klagebegehren.

Die Lage im Domleschg gestaltete sich immer schwieriger, gewaltsame Ausschreitungen waren zu befürchten. „mins herrn graff Jörgen lút syent gewarnot vor den gotzhuslúten, wie die gotzhuslût mins herrn graff Jörgen lût überziechen wellent, also dz sy in sorgen gewesen syent etwa uil zitz vnd zů costung vnd schaden da durch gedrungen sigint.“[1] Derartige Gefahren forderten nun doch gebieterisch eine rechtliche Regelung um jeden Preis. So kam der für den ganzen weiteren Verlauf des Prozesses maßgebende Anlaß zu Ragaz vom 17. September 1470 zustande[2]. Der Abt von Pfäfers, die Ratsboten der eidgenössischen Orte mit Vertretern des Oberen Bundes und der elf Gerichte bestimmen als gemeinen Obmann den Urner Landammann Hans Frieß. Bis zum völligen Austrag des Streites soll Graf Jörg das hohe Gericht zu Tomils mit aller Herrlichkeit innehaben.

In unseren Tälern erwartete man das Ende des Kriegszustandes mit Sehnsucht. Schon einmal hatte man geglaubt, es sei gekommen. Es mag am Ende des Jahres 1469 gewesen sein, die Boten aller drei Bünde waren zu Chur versammelt[3]. Die Einigung gelang ihnen, beide Parteien wurden auf die Chorherrenstube geladen, wo der Wortlaut der Richtung bekanntgegeben und „mit mund, hand und mit win“ bekräftigt wurde. Etwa 200 Mann seien in der überfüllten Stube zugegen gewesen, „vnd was ein gantz lantruoff, es were gericht vnd geschlicht vnd frowt sich menglich der richtung“[4]. Es stellte sich darauf sogar ein gutes persönliches Einvernehmen zwischen den beiden Herren her, aber schon die erste Gelegenheit zur Ausübung der hohen

[1] am gleichen Ort.

[2] Im Cod. 629 sowie inseriert im Urteil vom 16. Mai 1472 O.U.

[3] Wahrscheinlich der 1469 zu Ilanz am 5. November nach Chur angesetzte gütliche Tag. Jecklin Mat. I. Nr. 37.

[4] Zeugenaussagen vor dem Ammann am Heinzenberg zu Thusis Cod. 629 S. 699. Übereinstimmend berichten verschiedene andere Zeugen. Der Entwurf zu der Richtung ohne Datum a. a. O. S. 718.

Gerichtsbarkeit zu Tomils durch den Grafen Jörg war auch für den Bischof der Anlaß zur Erneuerung der Feindseligkeiten. Der Bischof habe das Zustandekommen der Richtung abgeleugnet und den feierlich geschlossenen Vertrag gebrochen[5]. Das neubestellte Schiedsgericht[6] ging nun mit aller Gründlichkeit vor. Es erkannte sofort, daß die Sache zu kompliziert war, um im mündlichen Verfahren erledigt werden zu können. Es ordnete deshalb auf dem Tag zu Rapperswil am 4. Dezember 1470 an[7], daß zwischen den Parteien ein sechsmaliger Schriftenwechsel stattfinden solle in jeweiligem Abstand von 14 Tagen. Acht Tage nach Empfang hat jede der Parteien die Schriften der Gegenpartei dem Obmann einzusenden. Dieser bestimmt dann den Gerichtstag, worauf die Beweismittel eingesandt werden müssen (Urkunden, Urbarabschriften, Kundschaften [das sind Zeugenaussagen vor Gericht]). Dieses ganze Material ist von Ägidius Tschudi kopiert und in dem vielzitierten Cod. 629 vereinigt worden.

Die ganze fast unübersehbare reiche Argumentation, mit der die beiden Parteien ihre Standpunkte verfechten, braucht an dieser Stelle nicht wiedergegeben zu werden, beruht doch schon die ganze Darstellung des Kampfes um die Landeshoheit, wie ich sie bis hierher gegeben habe, zum größeren Teil auf dem Studium dieses Materials. In knapper Übersicht sollen die für den Ausgang des Prozesses wichtigsten und verfassungsgeschichtlich interessantesten Momente hervorgehoben werden.

Die Klagen des Bischofs:

1. Graf Jörg habe einen neuen Galgen unterhalb Ortenstein aufrichten lassen ohne Berechtigung dazu und zwei Gotteshausleute daran hängen lassen.

2. Er habe ohne Recht zu Tomils über zwei Frauen Gericht gehalten und den P. v. Wannis in contumaciam verurteilen lassen.

---

[5] Weitere Zeugenaussagen. Zum Beispiel zu Tomils durch Pfarrer Müller, S. 690 ff.

[6] Der Bischof hatte als Zugesetzte bestimmt: Heinr. Röist, Bürgermeister zu Zürich, und Türing von Ringoltingen, Altschultheiß von Bern. Graf Jörg: Rudolf Znidrist, Altlandammann von Nidwalden, und Rudolf Mad, Landschreiber von Glarus.

[7] Orig. Perg. O.U.

3. Er habe von Ortenstein aus, dem bischöflichen Lehen, den Pedrutt von Wannis töten lassen und dadurch die Richtung von 1452 verletzt.

4. Graf Jörg beanspruche Wildbann und Federspiel im Domleschg.

Er maße sich an

5. das Recht der Fischerei im Rhein,

6. das Geleitsrecht im Domleschg,

7. Die Gotteshausleute zu Tomils, Scheid, Feldis in Eid zu nehmen.

Die Widerklage des Grafen:

1. Verletzung seiner Territorialhoheit im Domleschg im allgemeinen.

2. Im besondern Eingriffe schmählichster Art in seine Gerichtsbarkeit durch Abhauen des Galgens, Gefangennahme und Verletzung seiner Leute.

Der ganze Fragenkomplex reduziert sich auf die eine, alte Streitfrage: Wem kommt die Landeshoheit im Domleschg zu, dem Grafen von Werdenberg-Sargans oder dem Bischof von Chur? Auf sie bezieht sich denn auch die Beweisführung, und zwar in der Hauptsache auf ihr wesentlichstes Element, die Blutgerichtsbarkeit gemäß dem vom Grafen aufgestellten und von der Gegenpartei nicht angefochtenen, vom Richter anerkannten Grundsatz, daß „wildpenn, vischentz, hochgericht, zöll vnd gleitt als herlichkeit an enander hangent" (a. a. O. S. 464).

Welches ist nun der Tatbestand hinsichtlich der hohen Gerichtsbarkeit, auf den sich die gegenseitigen Klagen gründen?

2. Tatbestand.

1. Zu den bischöflichen Klagen.

a) Aufrichtung eines neuen Galgens.

Sie ist erfolgt zur Vollziehung der Strafe an Uoli (Yli) Sterlåira und Not Sulåira[8], die wegen Diebstahls beide zum Tod am Galgen verurteilt wurden, der letztere überdies zu vorgängigem Augenausstechen wegen Betrugs im Kartenspiel. Die Gerichtsverhandlung vollzieht sich unter dem Vorsitz des Ammanns von Tomils mit Zuzug eines Richters aus Trins und des Ammanns aus dem Rheinwald im Auftrag des Grafen Jörg von Werdenberg. Das Verfahren geht in den vorgeschriebenen Formen vor sich.

[8] Urk. 1470 Okt. 23. Orig. Perg. O.U.

Auffallend ist die grausame, unerbittliche Härte der Bestrafung. Sie steht zwar nicht im Widerspruch zu dem Strafrecht des späten Mittelalters, wo „Leidenschaft und perverse Lust ekelhafte Grausamkeit gezeitigt haben“[9], wohl aber im schärfsten Gegensatz zu der bisherigen Kriminalpraxis im Gericht zu Ortenstein, wo fast seit Menschengedenken durch die Werdenberger nie eine peinliche Strafe vollzogen worden war. So kommt nach meiner Ansicht diesem Prozeß teilweise der Charakter einer Demonstration gegen die bischöflichen Ansprüche zu. Ein Verstoß gegen das Recht liegt jedoch nicht vor. Der Galgen war aufgerichtet worden auf freier Reichsstraße.

b) und c) Verfahren gegen die 2 Frauen und Pedrutt von Wannis.

Pedrutt von Wannis, Vogt zu Chur, geschworener Richter im Gericht zu Tomils, hatte im Jahre 1462 von Barbara von Juvalt, Tochter des verstorbenen Rudolf von Juvalt, das Bergschloß Inner-Juvalt mit dazugehörigen Gütern gekauft[10] und kurz darauf von seiner Schwiegermutter Elisabeth von Juvalt geb. von Heidelberg (Thurgau) deren Güter zu Juvalt, auf die ihr der Gemahl, Rudolf von Juvalt, Heimsteuer, Morgengabe und Eherecht versichert hatte[11]. Er stellte ihr dagegen einen Leibdingbrief um eine gewisse Summe aus. Mit dem Vorgeben, der Graf Jörg und sein Ammann Tschimbotten wollen ihn um sein Gut bringen, hatte er sich zweier Weibspersonen zum Diebstahl des Leibdingbriefes bedient, den die Frau von Juvalt bei ihrem Vogt Peter Weber hinterlegt hatte. Sie (Frau von Juvalt) erhob nun beim Grafen Jörg deswegen Klage. Dieser habe aber gezögert, einen Prozeß einzuleiten, bis er auf dem Tag zu Reichenau (15. August) durch den Oberen Bund dazu ermächtigt worden sei. (Nach andern Zeugenaussagen und nach der Behauptung des Vertreters des Grafen im Prozeß [siehe Urteil vom 6. Oktober 1469] sei er sogar vom Bund und von den Eidgenossen dazu aufgefordert worden[12].)

---

[9] Fehr S. 192. Planta teilt diese Gerichtsverhandlung als charakteristisch mit S. 353 f.

[10] Urkunde 11. März R.U. 198.

[11] Urkunde 1462 Sept. 28. R.U. 199.

[12] Zeugenaussagen Cod. 629 S. 690 ff., S. 698 ff.

Am 18. August 1469 sitzt der Ammann vom Heinzenberg zu Tomils im Dorf in dieser Sache zu Gericht „an offner frygen richsstraß, ze rechter tagzeit, do ich uon loblicher keiserlicher lehenschaft wegen anstatt des genannten mins gnedigen herrn über das blůt richten solt“[13]. Die Verteidiger machen geltend, daß die beiden Frauen, deren eine lange Zeit bei P. von Wannis im Dienst gestanden, „auch ettwa uil kind by im gewunen“. von diesem zu dem Diebstahl gezwungen worden seien. Deshalb sollen die beiden Angeklagten nicht hingerichtet werden, aber da sie doch wissentlich und mit der Hand gefrevelt haben, wird ihnen auf der Richtstätte der Zeigfinger der rechten Hand abgehauen.

Am gleichen Tag noch, vor den gleichen Richtern, nimmt der Graf die Klage gegen den P. von Wannis „nun ze mal mitt sin selbs lip landschüch“ auf mit dem Begehren, dessen Gut möge ihm zugesprochen werden. Das Gericht erklärt, darauf nicht eingehen zu können, da der Angeklagte nicht vor Gericht geladen worden sei. Der Graf modifiziert seine Klage auf Beschlagnahme der Güter. Das Urteil verlangt vorherigen rechtlichen Austrag des Handels.

P. von Wannis wird nun ordnungsgemäß dreimal vor das Gericht zu Tomils zitiert[14], auf dessen Urteil er sich verpflichtet hatte. Er erscheint auch, fügt sich aber dem Urteil nicht, einer gerichtlichen Konfiskation widersetzt er sich mit Gewalt. Schließlich bleibt nur der schiedsgerichtliche Weg offen. An dem Verlangen des Grafen, der Anlaßbrief auf die elf Gerichte müsse die Klausel „aun alles wygren vnd appellieren“ enthalten, scheitern diesbezügliche Verhandlungen[15].

P. von Wannis, vogelfrei erklärt, wird vom Bischof in Schutz genommen, der ihn als Gotteshausmann anspricht. Er nimmt an den kriegerischen Händeln, die sich im Domleschg abspielen, auf der Seite der Gotteshausleute teil, verwundet dabei einen Mann des Grafen, worauf er bei Fürstenau getötet wird. Als weitere Klage des Grafen gegen P. von Wannis war noch die wegen schwerer Ehrverletzung hinzugekommen, da dieser jenen einen

[13] Abschrift der Urkunde Cod. 629 S. 730 ff.
[14] Urteil vom 6. Oktober 1469 a. a. O. S. 737 ff.
[15] Instrument P. von Wannis antreffend a. a. O. S. 742.

Meineidigen und Schelm genannt hatte, der ihm das Seine wider Gott, Ehr und Recht genommen hätte[16].

Soweit der Tatbestand! Der erste (zeitlich nachherige) Prozeß war kaum rechtlich anfechtbar. Denn nach dem maßgebenden und auch vom Bischof anerkannten Anlaßbrief vom 17. September zu Ragaz war dem Grafen das hohe Gericht zu Tomils vorläufig, d. h. bis zum völligen Austrag des Streites zugesprochen worden.

Wenn der Bischof im zweiten Fall dem Grafen vorwirft, er habe mit dem feindseligen Vorgehen gegen den von Wannis seinen Lehenseid gegenüber dem Bistum gebrachen, da der Verurteilte ein Gotteshausmann gewesen sei, so kann dieser, ganz davon abgesehen, daß er die Zugehörigkeit des P. von Wannis zum Gotteshaus bestreitet, mit vollem Recht geltend machen, daß die Tötung in offener Fehde erfolgt sei. Wir sahen ja schon, daß ein fortwährender, wenn auch meistens latenter Kriegszustand zwischen den Gotteshausleuten und den Untertanen und Anhängern des Grafen herrschte, der, wie sich gleich wieder zeigen wird, von Zeit zu Zeit in rohen Gewalttaten sich auswirkte.

In formeller Hinsicht ist der Prozeß, soweit das aus den verschiedenen Urteilen ersichtlich ist, einwandfrei durchgeführt worden; das Kontumazialverfahren an einem oder zwei Rechtstagen hatte seinen guten Grund. Eintrag wäre der Korrektheit des Verfahrens allerdings geschehen, wenn das Gericht den vom Grafen Jörg am 18. August gestellten Begehren, die ganz unverhüllt die „fiskalische" Triebfeder der herrschaftlichen Justiz[17] zutage treten ließen, entsprochen hätte. Allein das ist nicht geschehen.

2. Der Tatbestand als Grundlage der Klagen des Grafen Jörg

kann kürzer dargestellt werden. Daß der von ihm aufgestellte Galgen durch die Leute des Bischofs umgehauen worden ist, bestreitet dieser nicht, behauptet er doch, das sei mit Recht geschehen, wenn auch ohne seinen Auftrag. Der Graf beklagt sich

[16] Kundschaft von dem Gericht Conters (Oberhalbstein) a. a. O. S. 744.

[17] Vom Bischof geltend gemacht in seiner Schlußrede a. a. S. S. 402.

weiter mit Entrüstung darüber, daß seine Knechte in Chur durch bischöfliche Diener überfallen worden seien, so daß sie sich kaum des Lebens zu erwehren vermocht hätten und einer von ihnen schwer verwundet worden sei. Der Bischof antwortet auf diese Klage zunächst ausweichend, um dann, als der Gegner sie mit genauen Namensangaben wiederholt, überhaupt nicht mehr zu antworten. Daß sich der betreffende Fall oder doch ähnliche, nicht etwa harmlosere Fälle tatsächlich zugetragen haben, beweisen Beschwerdebriefe an den Bürgermeister und Rat der Stadt Chur, einer von der Gräfin Barbara (Gemahlin des Grafen Jörg) am 29. Juli 1470 und einer vom Grafen Jörg am 1. August 1470[18]. Die dritte Klage des Grafen betrifft die Gefangennahme und gewaltsame Überführung dreier Leute aus Almens, die seine Eigenen und Hintersässen seien, nach Fürstenau zur Aburteilung durch Gotteshausleute. Auch dazu läßt sich der entsprechende Tatbestand einwandfrei nachweisen. Am 25. Juli protestiert in Abwesenheit seines Bruders Graf Wilhelm beim Vogt zu Fürstenau, Rudolf von Castelmur[19], gegen die Gefangennahme von drei Leuten, die sich im Gewahrsam des Grafen Jörg befunden hätten. Durch einen Spruch des Bundes (Oberer Bund) und der elf Gerichte sei die hohe Gerichtsbarkeit dem Bischof aberkannt worden. Am folgenden Tag antwortet der Vogt[20], die Gefangennahme sei mit Recht geschehen; einen gütlichen Tag, der auf dem letzten Tag zu Ilanz nach Chur auf den 19. Juli vom Obern Bund und den elf Gerichten angesetzt worden sei, habe der Graf ausgeschlagen. Am 30. Juli 1470 ergeht ein Schreiben von Landrichter und Rat im Obern Bund an den Bürgermeister und Rat zu Chur. Zu Ilanz sei letzthin ein gütlicher Tag nach Chur anberaumt worden. Dieser Tag sei dann mit der Zustimmung beider Teile „gestreckt" worden. Inzwischen hätte nichts von den Parteien unternommen werden sollen. Nun hätten die Fürstenauer zwei Almenser gefangen genommen. Daraus könne dem Lande viel Kummer, Mühe und Arbeit erwachsen. Der Landrichter tut sein Befremden über den Vorfall kund und bittet den Churer Rat, alles zu unternehmen, damit die Gefangenschaft aufgehoben

18 Churer Ratsakten.
19 Urkunde im Archiv Ortenstein.
20 Urkunde im Archiv Ortenstein.

würde und in dieser Sache einstweilen Ruhe beobachtet werde. Wenn das nicht gelingen sollte, so müßte, so ungern man das tue, der zu Ilanz zustande gekommene Abschied des Bundes und der Gerichte zur Anwendung kommen. Ich habe alle drei Stellen, die den Tag zu Ilanz (5. November 1469) betreffen, ausführlich wiedergegeben zum Beweis, daß die Behauptung Mayers[21], der Tag zu Ilanz (ein Datum gibt Mayer nicht an) habe zugunsten des Bischofs entschieden (der Graf Jörg aber habe sich nicht gefügt) unrichtig ist.

3. Die Beweisführung.

Den größten Raum in den Prozeßakten nimmt naturgemäß die Beweisführung ein. Ich unterscheide nach dem Beweisthema drei Kategorien von Beweisen:

1. den dogmatischen Beweis,
2. den auf Präzedensfälle gegründeten Beweis,
3. den Unvordenklichkeitsbeweis.

1. Die dogmatische Beweisführung.

Beide Parteien machten den Versuch, ihren Standpunkt dadurch zu rechtfertigen, daß sie den Nachweis zu erbringen sich bemühen, daß er mit gewissen verfassungsrechtlichen Grundsätzen übereinstimme.

a) Der Bischof möchte in der Frage, wem im Streitfalle die Landeshoheit in einem bestimmten Gebiet zuzusprechen sei, die Grundherrschaft als das entscheidende Moment betrachtet wissen.

Ist in der Vertretung dieser Anschauung durch einen Fürsten, der aus eigener Erfahrung und herrschaftlicher Tradition heraus urteilen kann, ein quellenmäßiges Zeugnis für die Richtigkeit der grundherrschaftlichen Theorie über die Entstehung der Landesherrschaft zu sehen[22]?

1. Der Bischof will mit seiner Behauptung nicht ein allgemeines Gesetz aufstellen, sondern bloß den Normalfall bezeichnen. Das ist die erste Einschränkung.

---

[21] l. c. I. S. 465. In den Prozeßakten beruft sich der Bischof nie auf diesen Tag zu Ilanz, wohl aber der Graf.

[22] Ein analoger Fall bei Gasser S. 315.

2. Die These des Bischofs ist nicht als objektive Erkenntnis zu betrachten, sie ist als Mittel im Prozeß gedacht und deshalb für ihre Heranziehung die Brauchbarkeit für die Erreichung eines erstrebten Zweckes entscheidender als ihr objektiver Erkenntnisgehalt. So gelingt es denn dem Gegner leicht, ihre Allgemeingültigkeit zu widerlegen. Anderseits muß gesagt werden, daß diese Anschauung eine gewisse Berechtigung in den Augen von Männern, die mit den rechtlichen Zuständen und verfassungsgeschichtlichen Vorgängen ihrer Zeit sehr vertraut waren, doch gehabt haben muß, da sonst selbst ihre Behauptung als Mittel im Prozeß sinnlos gewesen wäre. Eine solche ist dem Bischof Ortlieb von Brandis nicht zuzutrauen.

3. Wie verträgt sich nun aber die grundherrschaftliche Theorie mit dem Ergebnis unserer Untersuchung für das beschränkte Gebiet der Hinterrheintäler? Es hat sich da nirgends eine Landesherrschaft bilden oder behaupten können ohne die Basis einer relativ starken Grundherrschaft. In unseren Gebieten sind jedoch als bedeutende Hindernisse für die Begründung von Landesherrschaften neben geographischen Verhältnissen in hohem Maße alte herrschaftsfreie Elemente und dann die demokratische Bewegung mitzuberücksichtigen. Ohne diese Hindernisse hätte wohl mancher Landesherr als solcher sich auf weit geringerer grundherrschaftlicher Basis behaupten können. Es ist in dem Grundeigentum nicht die eigentliche Quelle der Landeshoheit zu betrachten, aber doch die allerwichtigste Stütze und wesentlichte Grundlage für die Verwirklichung der in der hohen Gerichtsbarkeit liegenden Möglichkeiten zum Aufstieg zur Landeshoheit. So dürfte das zusammenfassende Urteil Aubins[23] für unsere Frage zutreffen: „Die von der Grundherrschaft als der Quelle der Landeshoheit ausgehenden Theorien brauchen nicht mehr widerlegt zu werden. Dies aber einmal zugegeben, muß die mittelbare Einwirkung der Grundherrschaft im ganzen auf die Territorialbildung um so mehr hervorgehoben werden. Die Grundherrschaft als ein Organismus, der Herrschaft über Grund und Boden mit der Herrschaft über Menschen zu einem umfassenden wirtschaftlichen Zwecke verband, ist Anlaß und anfangs auch räumliche Grundlage für Bezirke der öffentlichen Gerichtsbarkeit geworden, welche, grob gesprochen, die Hälfte der Territorien abgegeben hat."

Gerichtshoheit ohne überwiegendes Eigentum innerhalb des betreffenden Gerichtsbezirks stellt der Bischof als eine rechtliche

---

[23] a. a. O. S. 240.

Unmöglichkeit hin. Er beruft sich ständig darauf, daß er im Domleschg Stadt, Schlösser, Dörfer, Lehenschaften, das Vizdumamt und andere Ämter besitze als rechtes Eigentum, während sein Gegner da wenig mehr als die bischöflichen Lehen innehabe; diese seien seinen Vorfahren aus bloßer Gnade verliehen worden. Die hohe Gerichtsbarkeit jedoch sei in diesen Lehen nicht inbegriffen, wie dann wohl die Grafen oder ihre Vorfahren dazu hätten kommen können? Bischof Ortlieb vertritt also die Auffassung, daß die hohe Gerichtsbarkeit und die mit ihr verbundenen hoheitlichen Rechte Pertinenz des Grundeigentums seien. Als ihm eigentümlich zugehörend zählt der Bischof auf: die Stadt Fürstenau, die Dörfer Almens, Scharans, Rodels, Feldis und Scheid, dazu Güter, Höfe und Leute in großer Zahl, weiter die Burgen Riedberg, Hoch-Realt, Hoch-Juvalt, Ortenstein mit Tomils[24], und fragt im Anschluß an diese Aufzählung: „Wie kann er (Graf Jörg) denn sprechen, daß wir dheinerley gerechtigkeit in Thumleschg haben?"[25]

Gleich wie der Bischof darin seinen Vorteil sehen muß, die Landeshoheit aus dem Grundeigentum abzuleiten, ebenso muß er auch in seinem Interesse jeder Territorialisierungspolitik der Grafen, in deren engstem Umkreis zahlreiche bischöfliche Güter lagen und Gotteshausleute saßen, als unrechtmäßig verurteilen. So behauptet er, daß „an vil enden" für den Hintersässen (hier offenbar gleichbedeutend mit: Leibeigener im Gebiet eines Territorialherrn, der nicht sein Leibherr ist) nur dem Leibherrn gegenüber eine Verpflichtung bestehe (die Leistung von Fall und Fastnachtshühnern), nicht aber gegenüber dem Territorialherrn. So sei es Herkommen und Gewohnheit im Domleschg[26].

Den Grafen von Werdenberg will der Bischof lediglich die niedere Gerichtsbarkeit im Meierhof Tomils einräumen.

b) Der Graf Jörg von Werdenberg-Sargans stellt sich mit aller Entschiedenheit und Kon-

[24] Das Ortensteiner Urbar (Anfang 16. Jahrhundert) zählt dagegen zu der Herrschaft Ortenstein: Tomils, Trans, Scheid, Feldis, Rodels, Burtz (= Oberscheid) und Usch (= Dusch bei Paspels).

[25] a. a. O. S. 361.

[26] a. a. O. S. 420.

sequenz auf den Standpunkt, daß die einzige vollgültige Legitimation für die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit die königliche Bannleihe sei.

1. Es haben die Grafen von Werdenberg die kaiserliche Belehnung erst erhalten, nachdem sie und ihre Vorfahren den Bann über das Blut lange Zeit ausgeübt hatten. Das spielt jedoch in der richterlichen Erwägung keine Rolle: Wenn die kaiserlichen Lehenbriefe bloß da waren, ihre Richtigkeit hatten, so genügte das, erst recht natürlich, wenn sie auch für die Zeit der letztvergangenen Jahre vorlagen. Über die Bewertung derartiger Urkunden im allgemeinen habe ich mich oben ausgesprochen.

2. Wenn der Graf die königliche Blutbannleihe als unerläßliche Voraussetzung für das Recht, die hohe Gerichtsbarkeit auszuüben, hinstellt, so darf daraus nicht der Schluß gezogen werden, daß die Blutgerichtsbarkeit immer im Auftrag, oder doch mit Vollmacht (Belehnung) des Königs ausgeübt worden sei. Das war längst nicht mehr der Fall[27], war es überhaupt nie durchwegs gewesen[28]. Daß aber in einem Prozeß am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts die Berufung auf die königliche Blutbannleihe auf der Anerkennung eines allgemein gültigen, obersten Grundsatzes, dem auch der Gegner nicht zu widersprechen wagt, beruht, beweist, daß die Anschauung, der König sei oberster Richter und Schöpfer des Rechts, noch im spätesten Mittelalter lebendig ist oder wieder lebendig ist[29].

Die „dogmatische Beweisführung" des Grafen dreht sich um die eine Hauptthese, daß das hohe Gericht, „da man vber hut vnd har richten mag zu verlihen habend allein Rômsch keyser vnd kûnig, aun die vnd ir verlichung gebûret jmm (dem Bischof) noch niemant sôlich sach anzenemment"[30]. Er betont immer wieder, daß der Galgen, an dem die vom Bischof angefochtene Richtung vollzogen worden sei, an der offenen, freien Reichsstraße, dem Eigentum des heiligen Reiches und damit seinem Lehen, gestanden habe. An diesem Ort habe der Bischof kein Eigentum, keine Gewalt[31]. Die These des Bischofs weiß der Graf

[27] Fehr a. a. O. 138. Meister, Deutsche Verfassungsgesch. im Grundriß der Geschichtswissenschaft 3, 1922.

[28] Vgl. Aubin S. 220 ff.; Hirsch 224 u. ö.

[29] Vgl. Ad. Gasser S. 140, 149, 273.

[30] Cod. 629 S. 369 ff. [31] a. a. O. S. 343 u. ö.

treffend zu widerlegen. Er weist vor allem darauf hin, daß die hohe Gerichtsbarkeit eines Herrn sich sehr wohl auch über das Eigentum, über Burgen und niedere Herrschaften eines andern Herrn erstrecken könne. Um Beispiele dafür ist er nicht verlegen: So stehe seinem Bruder Wilhelm die hohe Gerichtsbarkeit zu auch in der Herrschaft Nidberg, die in seiner Herrschaft Sargans liege, aber nicht ihm gehöre, wie auch die Herren von Brandis die hohen Bußen erhöben und über Haut und Haar richteten zu Klingenhorn und Aspermont, zu Jenins und Malans, wo sie keine grundherrlichen Rechte besäßen. Umgekehrt unterstehe das den Herren von Brandis gehörende Schloß Marschlins der hohen Gerichtsbarkeit des Bistums. Diesen Sachverhalt mußte der Bischof natürlich kennen und anerkennen, handelte es sich doch zum Teil um Rechte seiner eigenen Familie und des Bistums. Es waren Rechtsverhältnisse, wie sie der Bischof, wo sie zugunsten seines Gegners gesprochen hätten, als unmöglich erklärt hatte[32].

Der Graf nimmt dann für sich das Recht in Anspruch, alle Bewohner seines Territoriums ohne Unterschied ihres Standes und ihrer anderweitigen, leibherrlichen oder anderen Verpflichtungen seiner landesherrlichen Gewalt zu unterstellen[33]. Insbesondere lehnt er es ab, die Gotteshausleute von seiner Gerichtsbarkeit zu eximieren.

2. Der Präzedenzfall als Beweismittel.

a) Auf der Seite des Bischofs. Hier liegt die schwächste Stelle der ganzen Beweisführung des Bischofs Ortlieb; in fast

[32] Wenn der Bischof dem Grafen eigenen Besitz im Domleschg abgesprochen hatte, außer dem, den er der Gnade der Bischöfe verdanke, so führt der Graf den Gegenschlag: Die bischöflichen Lehen daselbst seien einmal Eigentum seiner Vorfahren gewesen und von diesen dem Bistum geschenkt worden, worauf sie es wieder zu Lehen zurückerhalten hätten. Gewisse Anhaltspunkte für einen ähnlichen Vorgang liegen ja vor, C.D.R. I. 277, wenn einer solchen Auffassung auch der Beweis fehlt. Der Graf betont, daß der Hof zu Tomils nicht identisch sei mit dem Dorf Tomils, das ihm gehöre, sondern außerhalb des Dorfes liege.

[33] Seine Begründung dieses Rechtes ist oben schon besprochen worden.

unbegreiflicher Weise werden da Argumente verwendet, deren Falschheit die primitivste Nachprüfung dartun mußte. Wie bereits bemerkt wurde, anerkannte der Bischof keine andern Gerichtsrechte der Grafen von Werdenberg im Domleschg als die niedere Gerichtsbarkeit im Meierhof Tomils, dem bischöflichen Lehen. Dementsprechend stellt er die Behauptung auf: In den früheren Streitigkeiten zwischen den Bischöfen von Chur und den Grafen von Werdenberg-Sargans um die Gerichtsbarkeit im Domleschg hätte es sich nie um die hohe Gerichtsbarkeit gehandelt. Sowohl der Zürcher Spruch (1463 Dezember 7.) als auch der maßgebende Anlaßbrief von Ragaz (1470 September 17.) sprächen bloß von niederem Gericht. Zum „Gericht Tomils" gehöre überhaupt kein hohes Gericht[34]. Es beruft sich der Bischof in gleichem Sinne auch auf den Spruch des Grafen Hugo von Werdenberg-Heiligenberg (1421). Zunächst stellte er in Abrede, daß der damals den Grafen von Werdenberg auferlegte Eid geleistet worden sei, um dann auch diesen Spruch in gleicher Weise als Beweis für seine These zu gebrauchen wie alle späteren: Er hätte sich mit der hohen Gerichtsbarkeit gar nicht beschäftigt, sondern nur mit dem Streit um die „freien und herkommenen" Leute. Nun konnte sich damals das Gericht, da die vom Bischof namhaft gemachten Urkunden ihm vorlagen, ebenso leicht, wie wir das heute noch können, davon überzeugen, daß in ihnen allen immer von der hohen Gerichtsbarkeit ausdrücklich die Rede ist, niemals von der niederen[35]. Damit sind die Behauptungen des Bischofs einwandfrei widerlegt, und es ist bewiesen, daß auch, wo es sich um das Gericht Tomils schlechthin handelt, die hohe Gerichtsbarkeit mit inbegriffen ist.

b) Dem Grafen Jörg genügt jedoch dieser Beweis noch nicht. Er vertritt vielmehr darüber hinaus die These, die hohen Gerichte zu Tomils umfaßten das ganze Domleschg zwischen Rhein und Albula, und die Bezeichnungen „Hohe Gerichte zu

---

[34] Cod. 629 S. 402 ff., 494 f.

[35] Ich gebe nochmals an, wo die betreffenden Urkunden zu finden sind: 1421: Tschudi II. 142 ff.; 1463: (Zürich) B. A.; 1470 (Ragaz) inseriert im Urteil 1472 Mai 16. O.U. Abschriften Cod. 629 und bei Juvalt, Urk.

Tomils" und „Hohe Gerichte im Domleschg" seien vollständig gleichbedeutend[36]. Die Vertretung dieser Auffassung ließ sich auf alle in der Sache schon ergangenen Urteile stützen, wo niemals eine Scheidung zweier Hochgerichtsbezirke im Domleschg (von der Stadt Fürstenau abgesehen) zu finden ist. Man erinnere sich, daß die verschiedenen Bezeichnungen „Ortenstein halb" und „Fürstenau halb", wie oben dargetan, keine solche bedeutet haben. Auch die Argumentation des Bischofs konnte dieser Auffassung nur Vorschub leisten. Denn wenn er von der Voraussetzung ausgeht, daß Tomils in seinem Hochgerichtsbezirk Domleschg liegt, so bedeutet das so viel, als daß, wie immer dieser eine Hochgerichtsbezirk genannt wird, er das ganze Domleschg umfaßt. Da aber in den zitierten Urkunden immer von hohen Gerichten im Domleschg oder „zu Tomils" die Rede ist, so kann damit in jedem Fall nur die Hochgerichtsbarkeit im Domleschg gemeint sein. Werden die hohen Gerichte zu Tomils also, wie überall, den Grafen von Werdenberg zugesprochen, so kommt ihnen die Hochgerichtsbarkeit im ganzen Domleschg zu. Der Bischof verwickelt sich durch seine falsche Behauptung, es gebe keine hohen Gerichte zu Tomils, in Widersprüche, die seine Position schwächen müssen und das Gewicht der Gründe seines Gegners nur noch verstärken. Dieser beruft sich weiterhin noch auf alle vom Oberen Bund einberufenen Tage (vgl. oben), an denen immer der Bischof sich der Entscheidung des Streites entzogen habe[37]. Der Graf wird denn auch nicht müde, den wohl ausreichend bezeugten Bruch der in Chur erfolgten Einigung, an der der Dompropst[38] hervorragenden Anteil gehabt zu haben scheint, durch den Bischof diesem als schwerste moralische und sachliche Belastung anzurechnen.

Weit größere Bedeutung als den beiden besprochenen Be-

---

36 S. 238 ff., 385 f., 452 ff.

37 Es fehlen uns Abschiede dieser Tage, aber es konnte schon auf einige Anhaltspunkte hingewiesen werden, die wenigstens (gegen Mayer) dartun, daß nicht das Gegenteil richtig ist.

38 Es wird der 1470 als Dompropst bezeugte Johannes Hoper, Lehrer des geistlichen Rechts, gewesen sein (Anlaßbrief Ragaz). Er tritt uns in den Zeugenaussagen als ein versöhnlicher Herr von sanfter Gemütsart entgegen.

weisarten kommt für die Entscheidung des Schiedsgerichts der dritten zu.

3. Der Unvordenklichkeitsbeweis.

Trotz seiner Wichtigkeit braucht er nicht wiedergegeben zu werden, da er in der Vorgeschichte des Prozesses zum größten Teil enthalten, diese aus ihm rekonstruiert worden ist und auch das Institut der Unvordenklichkeit gewürdigt wurde. Jede Partei sucht durch Urkunden und Zeugenaussagen darzutun, daß sie im Domleschg immer die hohe Gerichtsbarkeit ausgeübt habe, so weit man sich zurückbesinnen könne oder von Hörensagen wisse. Es ist verwunderlich, daß der Bischof überhaupt diesen Beweis antreten konnte. Es war nur dadurch möglich, daß seit dem Tode des Grafen Rudolf die Blutgerichtsbarkeit im Domleschg von den Grafen von Werdenberg ohne Strafvollzug an Leib und Leben ausgeübt worden war (siehe oben). Nur deshalb konnte der Bischof mehrere Zeugen aufbringen, die aussagten, sie hätten nie einen Galgen der Grafen von Werdenberg im Domleschg gesehen, oder gehört, daß die Grafen über das Blut gerichtet hätten. Ein anderer Umstand kam hinzu, der sogar Zeugnisse ermöglichte, die in positiver Art von bischöflicher Hochgerichtsbarkeit im Domleschg berichten und einige Fälle von deren Ausübung namhaft machen konnten. Doch sie fallen ausschließlich in die Zeit der dreizehn Jahre vom Schamserkrieg bis zum Zürcherspruch, da der unglückliche Ausgang des Krieges die Grafen von Werdenberg-Sargans aus ihren Besitzungen mit Gewalt hinausgeworfen hatte. Dieser relativ kurze, auf Grund eines äußeren gewaltsamen Ereignisses herbeigeführte Zustand, der also eine „Neuerung" im mittelalterlichen Sinn bedeutet, war selbstverständlich vollständig ungeeignet, einen Unvordenklichkeitsbeweis zu begründen. Demgegenüber kann Graf Jörg durch Urkunden, Zeugenaussagen zirka ein Dutzend Hochgerichtsfälle aus dem ganzen Domleschg aufweisen, die vor dem Gericht seiner Vorfahren zu Tomils erledigt worden waren, ohne daß von seiten des Bistums dagegen Einspruch erhoben worden wäre; sie reichen über mehr als 40 Jahre zurück. Der Unvordenklichkeitsbeweis ist von seiner Seite damit erbracht.

Bischof Ortlieb weist in seinem Beweisgang darauf hin[39], daß Bischof Hartmann seinerzeit (gest. 1416) zusammen mit dem Domleschg als einem Gotteshaustal ein Bündnis[40] mit dem Bund (Oberen Bund) eingegangen sei. Darauf antwortet Graf Jörg mit den folgenden Worten: Wenn das Bündnis gegen den Willen der Territorialherren, seiner Vorfahren, geschlossen worden, so sei es eben recht- und kraftlos, „vnd damit min vordern noch nichtz verbunden hetten, dann min vordern und min arm lûtte das fûr sich selbs getaun als villicht beschâchen môcht sin nach den lôiffen, so in den landen sind, das die armen lûtt pûnd machend, es sig jren herren lieb oder leid"[41].

Im Verlauf der ganzen schriftlichen Auseinandersetzung tritt die Überlegenheit des Grafen Jörg immer entscheidender hervor. Während sich die Beweisführung des Bischofs schon nach dem ersten, vollends nach dem zweiten Schriftenwechsel im wesentlichen auf die Wiederholung früherer Argumente und Behauptungen beschränkt, werden in den Gegenschriften des Grafen immer neue Belege, Hinweise und Erläuterungen seines Standpunktes gegeben. Noch offensichtlicher ist die Überlegenheit seines Standpunktes durch den Reichtum der Zeugenaussagen gekennzeichnet, die er aufbringen kann, gegenüber denen die Kundschaften des Bischofs äußerst dürftig anmuten. Auffallend ist auch, daß dieser sie, soweit sie wirklich für seine Ansprüche sprechen, — im Gegensatz zum Grafen Jörg — nicht aus dem Domleschg oder vom Heinzenberg erhält, wo man die Verhältnisse am besten kennen mußte. Was im Auftrag des Bischofs zu Fürstenau, zu Tomils, zu Cazis vorgebracht wird, ist ziemlich bedeutungslos, zum Teil sogar mit dem gegnerischen Standpunkt übereinstimmend. Willkommene Hinweise auf die Rolle, die für unseren Prozeß, damit für unser Land in dieser Zeit die römisch-rechtlich gebildeten Juristen spielten, bieten einige spöttische Bemerkungen des Grafen Jörg gegen den Bischof, dem er vorwirft, er bediene sich zu seinen Schlichen dieser ausländischen Rechtsverdreher und Federfuchser.

Cod. 629 S. 430: „... da ist er geneigt, zû Costentz vnd anderswahin zu den juristen ze schicken vnd damit vßzûg vnd flûcht sûchen vnd ze understaun, mich von minem vâterlichen erb ze trengen."

Ibidem S. 516: „Ist darwider min slossrede, das er sin juristen die bûcher bass heisse ûberlesen, denn ..."

[39] S. 361 a. a. O.

[40] Damit kann nur das Bündnis vom 6. Januar 1406 gemeint sein.

[41] a. a. O. S. 457.

Nachdem Ende Februar die letzten (zweiten) Schlußreden ausgetauscht waren[42] und Ende Juli 1471 die letzte Kundschaft eingeholt war, kam endlich auf Pfingsten 1472 das Urteil zustande. Die Zusätze haben sich jedoch nicht einigen können. Der Obmann legte den Parteien die Frage zur Entscheidung vor, ob er nach eigenem Gutfinden die Entscheidung treffen solle, oder ob er verpflichtet sei, den Standpunkt des einen Zusatzes in allen Punkten zum Urteil zu erheben. Beide Parteien verlangten das letztere in versiegelten Briefen an ihn. So entschied sich Hans Frieß (gänzlich) für das Urteil der Vertreter des Grafen Jörg. (Es ist anzunehmen, daß er sich in der Hauptsache nicht anders entschieden hätte, auch wenn er in jedem Punkt die Freiheit dazu gehabt hätte, aber sicher hätte er in einzelnen Fragen einen Ausgleich getroffen, der der Durchführung des Urteils nur zugute gekommen wäre.)

4. Das Urteil vom 16. Mai 1472[43].

1. Die hohe Gerichtsbarkeit zu Tomils und im Domleschg (ze Thumils und in Thumleschg hie diessent Rinß, Ortenstein halb) gehört dem Grafen Jörg von Werdenberg-Sargans. Dem Bischof bleibt vorbehalten Stock und Galgen zu Fürstenau „in dem Wiler" gemäß Freiheitsbrief König Karls IV. 1354.

2. Die Klagen des Bischofs wegen des P. von Wannis gelten als abgetan.

3. Jagd und Fischerei im Tal und Land Domleschg und

4. das Geleitsrecht daselbst folgen dem hohen Gericht, stehen also dem Grafen Jörg zu.

5. Gotteshausleute im Gebiet der hohen Gerichte des Grafen kann dieser, unter Vorbehalt der Rechte des Leibherrn, als Hintersässen in seinen Eid nehmen.

6. Der Klage des Bischofs über üble Nachreden des Grafen hat dieser Genüge getan.

---

[42] Jedem Richter wurde das ganze Material zugesandt. Er faßte sich ein Urteil ab und übersandte es dem Obmann.

[43] Orig. Perg. O.U. Cod. 629 S. 752—766 mit ausführlichen Erwägungen wohl ein Entwurf. Abschr. Juvalt Nr. 229. Reg. Krüger Nr. 1009 ungenau und irreführend.

7. Seine Klage wegen Verletzung der Lehensverpflichtungen durch den Grafen mag der Bischof vor das Pfalzgericht bringen.

8. Da der Bischof sagt, der Galgen des Grafen Jörg sei ohne sein Wissen umgehauen, dessen Leute ohne seinen Befehl gefangen und verwundet worden, mag man die Sache als erledigt betrachten.

9. Der Bischof hat seine Kosten selbst zu tragen und den Grafen für die Auslagen, die ihm die Wahrung seiner Rechte verursachte, bis zum Betrag von 1000 fl. zu entschädigen[44].

D. Der Ausbruch neuer Feindseligkeiten.

Beide Parteien hatten sich in aller Form dazu verpflichtet, das schiedsgerichtliche Urteil ohne alles „Weigern und Appellieren" anzunehmen[1]. Doch die Gegensätze hatten sich durch die vielen Reibereien der letzten Jahre gesteigert und sich von den Herren auch auf ihre Leute übertragen, die Stimmung wurde immer gereizter, so daß die Nachgiebigkeit, die das Urteil in hohem Maße vom Bischof und den Gotteshausleuten forderte, von vornherein nicht vorhanden war. Schon im April 1472 beschwert sich Graf Jörg bei der Stadt Chur[2], daß seine Amtleute zu Tomils an der Ausübung der Gerichtsbarkeit, die ihm durch den Anlaß

---

[44] Am 11. Juni 1472 bekundet alt Landammann Hanß Frieß, daß Graf Jörg ihm die Angabe, daß seine Auslagen in dem Streit mit Bischof Ortlieb 1000 fl. rh. betrugen, unter eidlicher Bekräftigung gemacht habe. Juvalt nach dem Original.

Werner Keßler, Schreiber des Grafen Jörg, bittet am 11. Juni 1472 dessen Gemahlin um seinen Botenlohn, den er verdient habe, als er die Nachricht nach Ortenstein gebracht habe, daß der Graf den Prozeß mit dem Bischof gewonnen habe und von diesem 1000 fl. erhalte (O.U.). Auch Juvalt scheint den Hauptgewinn des Prozesses in den 1000 fl. zu sehen, Forschungen II. 226. Ich halte es für sehr zweifelhaft, ob Graf Jörg in den Besitz dieses Geldes gelangt ist. Denn da der Bischof das Urteil in den übrigen Punkten nicht anerkannt hat, wird er selbstverständlich dem Grafen auch die Gerichtskosten nicht bezahlt haben.

[1] Anlaßbrief Ragaz.

[2] Brief vom 2. April 1472 Churer Ratsakten Orig.

von Ragaz gewährleistet worden sei, gehindert würden, daß Übeltäter aus seinem Gericht in der Stadt Chur Unterkunft und Schutz fänden.

Im Juli fordert Graf Jörg in erregter und verzweifelter Stimmung von der Stadt Chur Schutz für Leben und Eigentum seiner Leute[3]. Seit dem Spruch zwischen ihm und dem Bischof seien er und die Seinen weder an Leib noch Gut sicher vor den Gotteshausleuten. Wenn das Unheil weiter dauere, so müsse er zur Notwehr greifen, die Natur gebe ihm das Recht dazu. Und aus einer Meldung des bischöflichen Vogtes zu Fürstenau nach Chur spricht die Angst vor einer verzweifelten Tat des Grafen, der viel Volk zu Ortenstein gesammelt habe und einen Anschlag plane, schon sei kürzlich in einer Nacht eni derartiger Versuch gemacht worden; während der Graf selbst in Ems zurückgeblieben sei, seien einige seiner Knechte bis unter die Mauern der Stadt vorgeritten. Der Schamser, der das von einem Knecht des Grafen Jörg aus Ems selbst erfahren, habe bei St. Salvator[4] einen neuen Pfeil gefunden. Der Vogt mahnt zur Vorsicht und Aufstellung von Landwachen, denn der Mann (Graf Jörg) sei gefährlich[5].

Ernste Unruhen standen bevor, erbitterter Streit tobte um die Durchsetzung des Spruches vom 16. Mai. Wieder mußte der Obere Bund einschreiten. Er veranlaßte den Landammann Hans Frieß mit je einem der früheren Schiedsrichter, sich noch einmal mit dem alten Streit zu befassen und auf gütlichem Wege eine Einigung herbeizuführen. Das Schiedsgericht tagte zunächst in Tamins, dann in Chur unter Zuzug von Vertretern des Domkapitels und der Stadt Chur. Es konnte sich jetzt nicht mehr darum handeln, Recht zu sprechen, sondern es galt einen Zustand herbeizuführen, dessen gewaltsame Veränderung für beide Parteien von Nachteil gewesen wäre. Das war nur dadurch möglich, daß in erster Linie die mächtigere Partei so weit befriedigt wurde, als nötig war, um ihre kriegerischen Gelüste aus der Welt zu schaffen. Sie mußte sich als Siegerin fühlen

[3] 1472 Juli 5. Orig. Stadtarchiv Chur.

[4] Noch stehender Turm in Chur.

[5] Brief ohne Jahr vom 6. August. Orig. im Stadtarchiv Chur.

können und einen Vorteil erhalten. Dem schwächeren Gegner mußte so viel gelassen werden, daß er durch Eröffnung der Feindseligkeiten immer noch etwas zu verlieren hatte und es mit der größten Wahrscheinlichkeit auch verlieren mußte. Macht ging vor Recht. Graf Jörg hat sich unter Preisgabe seines Rechtes den Frieden erkaufen müssen.

E. Die Richtung vom 13. November 1472[1].

1. Die Bestimmungen der Richtung.

1. Graf Jörg von Werdenberg verzichtet auf alle herrschaftlichen Rechte über das Gebiet links vom Riedbach („im Thumleschg ennot dem Riettbach, Fürstnow halb, von dem gebirg dem Riettbach nach durch nider ortz in den Rin"), insbesondere auf die hohe und niedere Gerichtsbarkeit und alle damit verbundenen Rechte in diesem Gebiet einschließlich des Dorfes Sils. Alle privaten Rechte und Besitzungen (Leute und Liegenschaften, Zinse, Zehnten, Lehen, Pfandschaften, Steuern, Fälle, Fastnachtshühner, Dienstleistungen) eines jeden der beiden Herren in des andern Territorium bleiben bestehen ohne Eintrag durch den Territorialherrn.

2. Der Bischof hat den Hof zu Juvalt samt dem Zehnten zu Scheid (früherer Inhaber: P. von Wannis) unverzüglich in den Besitz des Grafen Jörg zu überantworten. Dieser hat daran das Recht der lebenslänglichen Nutznießung. Nach seinem Tode steht dem Bistum das Wiederlösungsrecht um die Summe von 500 fl. rh. zu.

3. Das Recht der Fischerei im Rhein bis hinauf zur Mündung der Albula mag vom Grafen Jörg und seiner Gemahlin genutzt werden ohne Eintrag durch den Bischof, nach ihrem Tode aber fällt es an das Bistum.

[1] Orig. Perg. O.U. Abdruck bei Jörimann P., Jagdrecht S. 329, nach dem Original im B.A.

4. a) Für den Gerichtsstand in Strafsachen ist der Tatort maßgebend. b) Bei Erbstreitigkeiten gilt der Gerichtsstand der Erbschaft. c) Im Prozeß über Lehen und Pfand richtet sich der Gerichtsstand nach dem Wohnort des Pfand- und Lehensherrn (Verpfänder und Verlehner). d) Der allgemeine Gerichtsstand bemißt sich nach dem Wohnort des Beklagten.

2. Ende und Resultat des Kampfes um die Landeshoheit im Domleschg.

Mit dieser Richtung hat sich nun die Teilung des Domleschgs in zwei geschlossene Herrschaften, die sich schon längst angebahnt hatte, auch auf die hohe Gerichtsbarkeit ausgedehnt. Der Territorialisierungsprozeß war damit abgeschlossen. Graf Jörg war dabei der Unterlegene. Nicht bloß, daß er die ohnehin seit langem problematisch gewordene Territorialherrschaft im nunmehrigen Gericht Fürstenau, die noch von Graf Rudolf so energisch ausgeübt worden war, aufgeben mußte, er hatte selbst im Gericht Ortenstein die volle Landeshoheit förmlich erkaufen müssen durch die Abtretung des Dorfes Sils, wo seine herrschaftlichen Rechte gar nie ernstlich hatten bestritten werden können.

Damit war wieder ein Stück feudalen Herrschaftsrechtes untergegangen und ein Schritt weiter getan im Niedergang der feudalen Dynastie der Grafen von Werdenberg-Sargans. Wir haben in dem geschilderten Kampf nicht bloß eine Auseinandersetzung zwischen zwei Feudalherren zu sehen, durch dessen Ausgang der eine seine Macht auf Kosten des andern vergrößert. Nein, wir stehen hier vor einer Auswirkung der großen Machtverschiebung vom Feudalismus auf die Demokratie. Der Bischof siegt nicht als Feudalherr, er siegt, weil er in diesem Kampf der Exponent seines ständisch-demokratischen Staates sein konnte. Dieser, nicht der Feudalherr trug die überlegene Macht in sich; das Jahr 1526 war nicht mehr allzu fern! Graf Jörg unterlag, weil er sich der politischen Isolierung, dem Erbe seiner Vorfahren, nicht vollständig zu entziehen vermochte. Und er unterlag nicht ganz, weil er besser als seine Vorfahren erkannt hatte, daß die alte Zeit feudalherrlicher Selbständigkeit

endgültig vorbei war, daß es nur ein Entweder-Oder mehr gab: Fürstendienst oder Anschluß und Aufgehen in der demokratischen Bewegung. Graf Jörg hatte einstweilen das letztere versucht, es war ihm nicht ganz gelungen, konnte ihm nicht ganz gelingen. In dieser Haltung lag die Ursache seiner bedrängten politischen Lage und anderseits doch auch wieder der letzte Halt in ihr.